

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Standard Verlags GmbH gegen Österreich	3
Ministerkomitee: Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach wie vor im Mittelpunkt	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung und Empfehlung zur Bekämpfung von Darstellungen von Kindesmissbrauch	4
Parlamentarische Versammlung: Empfehlung 1981 zu Gewalt- und Extrempornographie	5
Parlamentarische Versammlung: Vorlagen zu personenbezogenen Daten im Internet und in Online-Medien	6

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Schlussfolgerungen zum Thema „Offenes Internet und Netzneutralität“	6
---	---

OSCE

OSZE: Warum ein freies Internet wichtig ist	7
---	---

LÄNDER

AT-Österreich

BKS behandelt Sponsorenlogowand bei Sportübertragungen als Produktplatzierung	8
---	---

BG-Bulgarien

Förderung der Filmwirtschaft 2012	9
Kriterien zur Bewertung schädlicher Inhalte für Kinder	9

CH-Schweiz

Vorlage zur Änderung des Systems für die Erhebung von Rundfunkgebühren	10
--	----

DE-Deutschland

Entscheidung über vorbeugenden Unterlassungsanspruch gegen identifizierende Berichterstattung	11
Haftung von Prominenten bei Werbung für Anlagegesellschaften bejaht	11
Zustimmung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	12
Bundestag verabschiedet Aufhebungsgesetz zum Zugangerschwerungsgesetz	13
Ministerpräsidenten unterzeichnen neuen Glücksspielstaatsvertrag	13
BKartA genehmigt die Übernahme von Kabel BW durch Liberty	13

ES-Spanien

Spanien setzt das sog. „Sinde-Gesetz“ zu Internetsperren um	14
---	----

FR-Frankreich

Verbot eines Online-Videorekorder-Dienstes, der unerlaubtes Herunterladen digitaler TV-Programme aus dem Internet ermöglicht	14
--	----

Empfehlung des CSA zur Wahl des Präsidenten der Republik	15
CSA ändert die Voraussetzungen für die Bereitstellung von für Minderjährige nicht geeignete Programme	16
Staatsrat präzisiert die Befugnisse des CSA in Sachen Streitbeilegung	17

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen irischen Nachrichtensender wegen Verstoß gegen Rundfunkkodex	17
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Gibraltar umgesetzt	18

HU-Ungarn

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu neuen Mediengesetzen	18
Bedeutende Änderungen am Filmgesetz	19

IT-Italien

AGCOM-Verfahren zur Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte	20
AGCOM verkürzt Verfahren bei Interessenkonflikten	21

LT-Litauen

Neues Kinogesetz verabschiedet	21
--------------------------------	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Mehr Geld für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	22
---	----

NL-Niederlande

Internetprovider müssen Zugang zu „The Pirate Bay“ sperren	23
--	----

RO-Rumänien

Sanktionen wegen Verstoßes gegen Werberegulungen	24
Neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vom Senat abgelehnt	24
Erste Ausschreibung von Funkfrequenzen in Rumänien	25

RU-Russische Föderation

Regierung verabschiedet Regelungen zur Lizenzvergabe	26
--	----

SI-Slowenien

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedet	26
--	----

SK-Slowakei

Strafe wegen Veröffentlichung vertraulicher Daten in Printmagazin aufgehoben	27
Gewinner der Ausschreibung für das vierte Multiplex	28

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Roland Schmid • Nathalie-Anne Sturlès

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Standard Verlags GmbH gegen Österreich

In seinem ersten Urteil zur (journalistischen) freien Meinungsäußerung im Jahr 2012 befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer interessanten Anwendung des Rechts der Medien zur Berichterstattung über Strafsachen in einem frühen Untersuchungsstadium. Im Mittelpunkt des Urteils steht insbesondere der Begriff der „Figur des öffentlichen Lebens“. Die Rechtssache betrifft einen Artikel, den die österreichische Zeitung „Der Standard“ veröffentlicht hatte; darin wurde über die immensen Spekulationsverluste der Hypo Alpe-Adria-Bank, einer Regionalbank, berichtet. Der Artikel schilderte die strafrechtliche Ermittlung wegen Veruntreuung, die der Staatsanwalt gegen die Geschäftsführung eingeleitet hatte. Er enthüllte die Identität einiger Beteiligten einschließlich der des Treasury-Leiters Rauscher. Rauscher erhob gegen das Zeitungsunternehmen Klage wegen der Enthüllung seiner Identität in dem betreffenden Artikel. Infolgedessen wurden ihm EUR 5.000 als Entschädigung zugesprochen. In der Urteilsbegründung des Wiener Berufungsgerichts hieß es, das Interesse Rauschers am Schutz seiner Identität und der Unschuldsvermutung wiege schwerer als das Interesse der Zeitung an der Enthüllung seines Namens.

Nachdem er dazu aufgefordert worden war, den Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Standards gemäß dem Anwendungsbereich von Artikel 10 der Konvention zu beurteilen, kam der Gerichtshof in Straßburg beim Abwägen des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegen Rauschers Recht auf Schutz seiner Identität zu einer anderen Schlussfolgerung. Der EGMR stimmte der Feststellung der österreichischen Gerichte zu, dass Rauscher als leitender Angestellter besagter Bank keine „Figur des öffentlichen Lebens“ sei und die Tatsache, dass sein Vater Politiker war, ihn selbst nicht zu einer solchen mache. Der Straßburger Gerichtshof schloss sich auch der Einschätzung an, dass Rauscher nicht in der Öffentlichkeit stünde. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass die Frage, ob eine Person, deren Interessen durch die Medienberichterstattung verletzt wurden, eine Figur des öffentlichen Lebens sei oder nicht, lediglich ein Aspekt unter anderen sei, den es bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen gelte, ob die Zeitung zur Enthüllung des Namens dieser Person berechtigt war. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, den der Gerichtshof häufig hervorhob, wenn es um das Abwägen von Interessenskonflikten gemäß Artikel 10 (freie Meinungs-

äußerung) einerseits und Artikel 8 (Recht auf Privatsphäre) andererseits ging, ist der Beitrag, den Presseartikel oder -fotos im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse leisten. Der Europäische Gerichtshof betonte, dass sich der im Standard veröffentlichte Artikel mit der Verflechtung von Politik und Bankgeschäft befasste und über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Staatsanwalt berichtete. In diesem Zusammenhang wiederholte der Gerichtshof, dass der Spielraum für Einschränkungen bezüglich politischer Äußerungen und Diskussionen über Fragestellungen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gering sei. Er stimmte der Feststellung des Wiener Berufungsgerichts zu, dass die Enthüllung der Identität eines Verdächtigen zu einem frühen Zeitpunkt des Strafverfahrens besonders problematisch sein könne. Da der strittige Artikel allerdings kein typisches Beispiel für die Gerichtsberichterstattung darstellte, sondern sich in erster Linie mit der politischen Dimension des vorliegenden Bankenskandals befasste und die Namen einiger Beteiligten einschließlich der von Senior Managern der Bank preisgab, war er rechtmäßig. Das Gericht war der Auffassung, dass sich der strittige Artikel abgesehen davon, dass er darüber berichtete, dass der Staatsanwalt eine Ermittlung gegen die Geschäftsführung der Bank wegen des Verdachts auf Veruntreuung eingeleitet hatte, nicht mit der Durchführung oder den Inhalten der Ermittlung als solcher befasste. Im Vordergrund stand stattdessen das Ausmaß der Verflechtung von Politik und Bankgeschäft sowie die politische und wirtschaftliche Verantwortung für die immensen Verluste der Bank. In einem solchen Zusammenhang seien Namen, Personen und persönliche Beziehungen eindeutig von erheblicher Bedeutung und es sei schwer nachvollziehbar, wie die Zeitung einen aussagekräftigen Bericht über diesen Sachverhalt hätte veröffentlichen können, ohne dabei die Namen aller Beteiligten, einschließlich des Namens Rauschers, zu nennen. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die österreichischen Gerichte den engen Ermessensspielraum, der ihnen im Bezug auf Einschränkungen von Diskussionen über Themen allgemeinen Interesses zustand, überschritten hatten. Daraus folgt, dass der Eingriff in das Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung „in einer demokratischen Gesellschaft“ nicht „notwendig“ war. Demzufolge kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Der Gerichtshof sprach der Standard Verlags GmbH EUR 7.600 für die Vermögensschädigung sowie EUR 4.500 für Kosten und Aufwendungen zu.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Standard Verlags GmbH v Austria (no. 3), No. 34702/07 of 10 January 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Standard Verlags GmbH gegen Österreich (Nr. 3), Nr. 34702/07 vom 10. Januar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15611>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach wie vor im Mittelpunkt

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 7. Dezember 2011 eine Erklärung über die Achtung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang mit privat betriebenen Internetplattformen und Online-Diensteanbietern verabschiedet. Bereits im September 2011 war eine Erklärung ähnlichen Titels zur Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf Internet-Domännennamen angenommen worden (siehe IRIS 2011-10/6).

Zu Beginn der Erklärung wird die Bedeutung der Meinungsfreiheit einschließlich der „daraus abgeleiteten Medienfreiheit“ und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft betont (Ziffer 1). Diese Rechte sind in den Artikeln 10 bzw. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert.

Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung des Schutzes dieser Rechte im Internet angesichts der Tatsache, dass „soziale Netzwerke, Blog-Websites und andere Arten der Massenkommunikation“ für Zwecke der Information, Kommunikation, Verbandsarbeit usw. zunehmend genutzt werden (Ziffer 2). Es wird festgestellt, dass sich „diese Plattformen zu einem vollwertigen Teil des neuen Systems der Medienwirtschaft entwickeln“, und trotz privaten Betriebs einen „wesentlichen Teil des öffentlichen Bereichs darstellen, indem sie die Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse befördern; in einigen Fällen können sie wie die herkömmlichen Medien die Rolle eines gesellschaftlichen ‚Wachhunds‘ spielen und haben bewiesen, dass sie dabei helfen können, positive Veränderungen im Alltag zu erreichen“ (Ziffer 2).

Weiter wird auf die Bedrohung der Meinungsfreiheit durch politische Einflussnahme bzw. Druck auf Medienakteure im Internet (Ziffer 3) oder durch „verteilte Denial-of-Service-Angriffe auf Websites unabhängiger Medien, Menschenrechtsorganisationen, Dissidenten, Whistleblower und andere Medienakteure“ (Ziffer 4) hingewiesen und diese Bedrohung kurz erläutert.

Angesichts der großen Bedeutung privater Internetplattformen und Online-Diensteanbieter im Hinblick auf den Schutz der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und angesichts der oben erwähnten Bedrohungen dieser Akteure versuchen die Minister, diesen Unterstützung zukommen zu lassen. Dies erfolgt durch Bezugnahme auf die Bedeutung der Artikel 10 und 11 der EMRK, die als „Schutzschild gegen politisch begründeten Druck auf privat betriebene Internetplattformen und Online-Diensteanbieter, gegen sonstige Angriffe auf Websites und unabhängige Medien, Menschenrechtsorganisationen, Dissidenten,

Whistleblower und neue Medienakteure“ betrachtet werden (Ziffer 7).

- Erklärung des Ministerkomitees über die Achtung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang mit privat betriebenen Internetplattformen und Online-Diensteanbietern, 7. Dezember 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15643>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung und Empfehlung zur Bekämpfung von Darstellungen von Kindesmissbrauch

Am 5. Oktober 2001 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Entschlie- ßung 1834 (2011) und die Empfehlung 1980 (2011) angenommen. In beiden Vorlagen geht es um die Bekämpfung von "Darstellungen von Kindesmissbrauch" mittels entschiedener, bereichsübergreifender und international abgestimmter Maßnahmen. Die beiden politischen Initiativen richten sich an das Ministerkomitee des Europarats (Empfehlung) bzw. an die Mitgliedstaaten (Entschlie- ßung) und überschneiden sich inhaltlich in großen Teilen.

Die Versammlung spricht von der „dunklen Seite“ der modernen Technologien (Entschlie- ßung Ziffer 2) und zeigt sich „äußerst beunruhigt über die hohe Zahl dieser Straftaten“ und die Art und Weise, in der diese durch das Internet gefördert werden“ (Entschlie- ßung Ziffer 2) und über den „Multiplikator“-Effekt, der dazu führt, dass noch weitere Straftaten begangen werden (Entschl. Ziffer 4). Deshalb wird empfohlen, eine „entschlossene Haltung“ bezüglich der Bekämpfung der Darstellung von Kindesmissbrauch einzunehmen (Empf. Ziffer 1). Gleichzeitig ist sich die Parla- mentarische Versammlung der Komplexität dieses Vorhabens bewusst, u.a. wegen der Schwierigkeit der Zuordnung: „Aufgrund der Anonymität des Internets ist es äußerst schwierig, Straftäter ausfindig zu machen und wirksam zu verfolgen und Opfer zu identifizieren und ihnen zu helfen“ (Entschl. Ziffer 2).

Die Inhalte der beiden Texte überschneiden sich in wesentlichen Punkten, wobei im Detail subtile, jedoch entscheidende Unterschiede bestehen. So wird in beiden Texten gefordert, den Tatbestand „vorsätzliches Aufrufen“ von Darstellungen von Kindesmissbrauch als strafbar in das Lanzarote-Übereinkommen aufzunehmen (Empf. Ziffer 5.2; Entschl. Ziffer 8.1.3 u. Ziffer 5); öffentliche Sensibilisierungskampagnen wie die „Eins-von-Fünf“-Kampagne weiterzuentwickeln (Empf. Ziffer 5.4; Entschl. Ziffer 8.3.3) und auf Ebene des Europarats in diesem Bereich koordiniert und einheitlich vorzugehen (Empf. Ziffer 3 und 5.5; Entschl. Ziffer 8.1).

Die geringfügigen Unterschiede zwischen den beiden Vorlagen zeigen im Einzelnen, dass die Empfehlung ehrgeizigere Ziele anstrebt. In der Entschließung „bedauert“ die Parlamentarische Versammlung, dass das Sperren von Internetseiten im Richtlinienentwurf der Europäischen Union nicht verpflichtend vorgesehen ist (Entschl. Ziffer 5) und schlägt vor, Websites „gegebenenfalls“ zu sperren (Entschl. Ziffer 8.2.2). In der Empfehlung jedoch wird dazu geraten, über ein Zusatzprotokoll zum Lanzarote-Übereinkommen eine gesetzlich vorgeschriebene Sperre (Empf. Ziffer 5.2) einzurichten. Hinsichtlich der Haftung von Internetdienstleistern strebt die Empfehlung eine Regelung durch zwischenstaatliche Maßnahmen an (Ziffer 5.3), während die Entschließung einen Dialog mit den Betroffenen sowie eine Selbstregulierung durch diese vorsieht (Ziffer 8.2.3 und 7). Angesichts der Bedenken des Europäischen Parlaments und einiger Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit verpflichtender Sperren, die dazu geführt haben, dass eine solche Bestimmung nicht in die Richtlinie aufgenommen wurde, und eingedenk der Tatsache, dass im Europäischen Parlament zunehmend erkannt wird, wo im Zusammenhang mit Aspekten der Rechtmäßigkeit die Grenzen der Selbstregulierung liegen, darf man gespannt sein, wie das Ministerkomitee auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung reagiert.

• Entschließung 1834 (2011) Bekämpfung von Darstellungen von Kindesmissbrauch durch entschiedene, bereichsübergreifende und international abgestimmte Maßnahmen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15615>

EN FR

• Empfehlung 1980 (2011) Bekämpfung von Darstellungen von Kindesmissbrauch durch entschlossene, bereichsübergreifende und international abgestimmte Maßnahmen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15616>

EN FR

Axel M. Arnbak

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung 1981 zu Gewalt- und Extrempornographie

Am 5. Oktober 2011 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Empfehlung 1981 zu Gewalt- und Extrempornographie verabschiedet.

In der Empfehlung nimmt die Versammlung Bezug auf ihre Entschließung 1835 zu Gewalt- und Extrempornographie. Die Versammlung zeigt sich besorgt darüber, dass der Zugang zu brutalem und extremem pornographischen Material (insbesondere über Internet) leichter geworden ist. Die Zahl der Konsumenten dieser harten Pornographie ist in den letzten Jahren gestiegen.

Weiter äußert sich die Versammlung besorgt über die negativen Auswirkungen von Gewalt- und Extrempornographie auf die Würde der Frau und ihr Recht auf ein

Leben ohne sexuelle Gewalt und bekräftigt die Notwendigkeit, Minderjährige vor Gewalt- und Extrempornographie zu schützen.

In ihrer Entschließung 1835 stellt die Versammlung fest, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundpfeiler demokratischer Gesellschaften und durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt ist. Es ist jedoch möglich, diese Meinungsfreiheit einzuschränken, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist und wenn damit (u.a.) Straftaten verhindert und die öffentliche Moral bzw. die Rechte Dritter geschützt werden können.

Die Versammlung stellt fest, dass es in den Mitgliedstaaten des Europarats Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Regulierung von (Gewalt- und Extrempornographie) gibt; daneben werden bestehende Gesetze und Bestimmungen unzureichend umgesetzt.

Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten, für eine wirksame Umsetzung bestehender Gesetze zu sorgen, die Gesetze so zu novellieren, dass angemessene Sanktionen möglich sind, und für Unternehmen die Verpflichtung einzuführen, sämtliche audiovisuellen Werke vor dem Inverkehrbringen zu klassifizieren (9.1.2./9.1.3 Entschließung 1835). Gegebenenfalls sind die Strafen für die Nichteinhaltung der Klassifizierungspflicht sämtlicher audiovisueller Werke bei den entsprechenden Einrichtungen sowie die Strafen für die Verbreitung von nicht klassifizierten Werken zu verschärfen (9.1.4. Entschließung 1835).

Um diese Ziele zu erreichen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee in Empfehlung 1981, zwei Untersuchungen durchzuführen: Eine vergleichende Studie über Gesetze und Bestimmungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Gewalt- und Extrempornographie sowie eine Untersuchung der Möglichkeiten eines harmonisierten Ansatzes hinsichtlich der Verbreitung von Gewalt- und Extrempornographie im Internet. Die zweite Studie über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Systems zur Klassifizierung und Beschreibung von Inhalten audiovisueller Werke sollte von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle durchgeführt werden.

• Empfehlung 1981 (2011): Gewalt- und Extrempornographie, 5. Oktober 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15620>

EN FR

• Entschließung 1835 (2011): Gewalt- und Extrempornographie, 5. Oktober 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15621>

EN FR

Fabienne Dohmen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Vorlagen zu personenbezogenen Daten im Internet und in Online-Medien

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat am 7. Oktober 2011 eine Entschließung und eine Empfehlung verabschiedet, die beide den Titel „Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und in Online-Medien“ tragen. Seit Ende der 1960er Jahre haben die Arbeiten des Europarats Einfluss auf die Regelung datenschutzrechtlicher Aspekte. Im Jahr 1981 hatte der Europarat den Entwurf des ersten rechtlich verbindlichen internationalen Instruments für Belange des Datenschutzes, das Datenschutzübereinkommen (Übereinkommen 108) vorgelegt.

Auf einige der wichtigsten Punkte der neuen Empfehlung und Entschließung wird im Folgenden eingegangen. In der Entschließung geht die Versammlung auf die jüngsten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ein. Sie begrüßt die „Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und die daraus resultierenden positiven Auswirkungen auf den Einzelnen, die Gesellschaft und die menschliche Kultur als Ganzes“. Sie stellt jedoch auch „mit Besorgnis“ fest, dass die „Digitalisierung von Informationen zu bisher unbekanntem Möglichkeiten der Identifizierung von Personen mittels ihrer Daten geführt hat. Personenbezogene Daten werden weltweit von einer ständig wachsenden Zahl privater und öffentlicher Einrichtungen verarbeitet. Sowohl die Nutzer selbst als auch Dritte stellen personenbezogene Daten ins Internet. Einzelpersonen hinterlassen durch die Nutzung der IKT Spuren ihrer Identität. Das Profiling von Internet-Nutzern hat sich zu einem weit verbreiteten Phänomen entwickelt. Teilweise überwachen Firmen ihre Angestellten und Geschäftspartner durch IKT“.

Zur Nutzung personenbezogener Daten im Internet führt die Versammlung aus: „In persönliche IKT-Systeme und IKT-basierte Mitteilungen darf weder eingedrungen noch dürfen sie manipuliert werden, wenn dadurch die Privatsphäre oder das Briefgeheimnis verletzt werden; der Zugang und die Manipulation mittels ‚Cookies‘ oder anderer nicht zulässiger automatisierter Vorrichtungen ist als Eindringen in die Privatsphäre zu betrachten, vor allem dann, wenn derartige automatische Zugriffe oder Manipulationen anderen, insbesondere geschäftlichen Interessen dienen.“ Ferner dringen oft Hacker in Datenverarbeitungssysteme ein.

Die Versammlung zeigt sich über diese Entwicklung „sehr besorgt“: „In einem demokratischen Rechtsstaat darf das Internet nicht als rechtsfreier Raum betrachtet werden, in dem im Besonderen auch die Menschenrechte nicht gelten.“ Die Versammlung betont, dass eine Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten in Form einer „ausdrücklichen

Zustimmung und in voller Kenntnis der Sachlage“ zu erfolgen hat; dabei ist die Zustimmung „der Ausdruck des freien, bestimmten Willens nach erfolgter Aufklärung; ausgeschlossen ist eine automatische oder stillschweigende Zustimmung“.

In der Empfehlung ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, die Europäische Union und die Mitgliedstaaten des Europarats, die das noch nicht getan haben (Armenien, die Russische Föderation, San Marino und die Türkei), zur Ratifizierung der Datenschutzkonvention zu bewegen. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ferner, auch Nichtmitgliedstaaten zu Unterzeichnung der Datenschutzvereinbarung zu ermutigen. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, „den Schutz für alle Personen hinsichtlich der Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten zu stärken, den gleichen Schutz für alle zu gewährleisten - unabhängig vom Ort der Speicherung und unabhängig davon, wo die für die Speicherung Verantwortlichen ihren Sitz haben - und die Gefahr einer Verwässerung der Schutzbestimmungen zu vermeiden“.

In der Entschließung bekräftigt die Versammlung, dass personenbezogene Daten nur an „andere Staaten oder Organisationen (04046) weitergegeben werden dürfen, die hinsichtlich der weiterzugebenden Daten ein entsprechendes Schutzniveau bieten“. Die Versammlung ergänzt ferner, dass gegen die „Weitergabe personenbezogener Daten, die gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, vor einzelstaatlichen Gerichten und in letzter Instanz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgegangen werden kann“.

- Empfehlung 1984 (2011) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und in Online-Medien, 7. Oktober 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15622> EN FR
- Entschließung 1843 (2011) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und in Online-Medien, 7. Oktober 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15623> EN FR

Frederik Zuiderveen Borgesius

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Schlussfolgerungen zum Thema „Offenes Internet und Netzneutralität“

Am 13. Dezember 2011 fand in Brüssel die 3134. Sitzung des Rates für Verkehr, Telekommunikation und Energie statt.

Der Rat stellte in seiner Sitzung fest, dass „IKT (04046) ein wesentlicher Motor für Wirtschaftswachstum, In-

novation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU“ sind.

Nach Auffassung des Rats ist ein wettbewerbsorientierter digitaler Binnenmarkt mit erschwinglichen, sicheren und schnellen Breitbandverbindungen sowie reichhaltigen und vielseitigen Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten ein wichtiges politisches Ziel.

Der Rat weist darauf hin, dass IKT zwar für alle Wirtschaftszweige in der EU eine wesentliche Rolle spielt, doch wirft die Verwirklichung eines reibungslos funktionierenden, wettbewerbsorientierten digitalen Binnenmarktes nach wie vor Probleme auf, die es zu lösen gelte. Diese Herausforderungen umfassen die Beseitigung der Hindernisse für grenzüberschreitende elektronische Dienste einschließlich der Förderung offener und kompatibler Standards für die Dienstqualität der IP-gestützten Zusammenschaltung von Netzen.

Mit der Einführung eines wettbewerbsorientierten digitalen Binnenmarkts muss der offene und neutrale Charakter des Internets gewahrt und auch weiterhin ein Best-Effort-Internet für alle sichergestellt werden; dabei sind die Grundrechte wie Medienpluralismus, sprachliche Vielfalt, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie unternehmerische Freiheit zu beachten.

Ein offenes Internet fördert die Innovation, denn es schafft gleiche Ausgangsbedingungen für alle beteiligten Akteure und trägt dazu bei, die Ziele der Digitalen Agenda zu erreichen. Weiter stellt der Rat fest, dass die fristgerechte Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa die Innovation und das Wirtschaftswachstum weiter beflügelt.

Der Rat betrachtet die Netzneutralität (uneingeschränkter Zugang zu Netzwerken im Internet für die Verbraucher) als politisches Ziel. Netzneutralität ist bereits in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als politisches Ziel definiert. Beispiele dafür gibt es hinsichtlich verschiedener Aspekte wie die Förderung der Fähigkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu nutzen, mehr Transparenz in Bezug auf die Eigenschaften und Bedingungen der Diensteanbieter sowie die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden, Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität der Dienste vorzuschreiben.

Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission, den Dialog mit den Mitgliedstaaten und den Akteuren über Netzneutralität zu fördern und gleichzeitig die Mitgliedstaaten beim raschen Ausbau der Breitbandverbindungen zu unterstützen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung des Grundsatzes der Netzneutralität zu fördern und sich das politische Ziel zu setzen, die Offenheit und Neutralität des Internets sicherzustellen.

Letztlich ersucht der Rat die betroffenen Akteure, auf Strategien und wirtschaftliche Entscheidungen zu setzen, die eine offene Internetplattform fördern und auf diese Weise verhindern, dass kleine Marktteilnehmer und innovative Modelle ausgeschlossen werden und die den Zugang zu bzw. die Übermittlung von Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten ermöglichen.

• Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum Thema „Offenes Internet und Netzneutralität“, 13. Dezember 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15619>

EN

Fabienne Dohmen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

OSCE

OSZE: Warum ein freies Internet wichtig ist

Dunja Mijatović, die Beauftragte der OSZE für die Freiheit der Medien, hat in einem im Dezember veröffentlichten Positionspapier eine Reihe von Grundsätzen für die Regulierung des Internets aufgeführt.

Sie führt darin aus, dass sich das Internet für alle Bürger immer mehr zu einem unabdingbaren Werkzeug entwickle, mit dem man Informationen erhalte, suche und zur Verfügung stelle. Die Regierungen seien verpflichtet, ihren Bürgern ungehinderten Internetzugang zu gewährleisten, und müssten einen rechtlichen Rahmen schaffen, der unabhängige und pluralistische Medien sowie einen freien grenzüberschreitenden Informationsfluss ermögliche.

Wie Frau Mijatović weiter ausführt, kommt den Regierungen eine Rolle im Hinblick auf Internetinhalte, Jugendschutz und die Bekämpfung von Rassismus und Internetkriminalität zu. Dabei stelle sich nicht die Frage, ob Regierungen das Internet regulieren sollten oder nicht, sondern, wie, was und wie viel reguliert werden solle. Einschränkungen seien nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit internationalen Normen und Standards übereinstimmten, in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und durch Gesetze eindeutig bestimmt seien.

Die Medienbeauftragte spricht sich für einen breiten Zugang zum Internet aus. Der Zugang zu digitalen Netzwerken und Diensten solle ungehindert und diskriminierungsfrei erfolgen; es gelte, die Neutralität der Netzwerke zu schützen. Online-Informationen und -verkehr sollen unabhängig von Geräten, Inhalten, Urhebern, Herkunft oder Bestimmung gleich behandelt werden.

Frau Mijatović fordert die Regierungen der OSZE-Staaten auf, der gesamten Bevölkerung einen be-

zahlbaren Breitbandzugang zur Verfügung zu stellen. Zwar hätten die Länder ein legitimes Interesse an der Bekämpfung von Internetpiraterie, doch seien Einschränkungen oder Zugangssperren (z.B. mit dem sog. Three-Strikes-Ansatz) unverhältnismäßig und mit OSZE-Grundsätzen nicht vereinbar. Der Zugang zu gemeinfreien Werken sei sowohl für technische als auch kulturelle Innovationen erforderlich und dürfe nicht durch überzogene Bestimmungen für Patent- und Urheberrechte gefährdet werden.

Die Freiheit der Medien sei nicht auf Medienunternehmen oder Verlagsredaktionen beschränkt. Meinungsfreiheit gelte für jede Art journalistischer Tätigkeit, die sich an die Öffentlichkeit richte, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Verfassern um Berufsjournalisten oder Bürger handle. Dies sei ein Grundrecht, das sich nicht zwischen herkömmlichen und neuen Medien aufteilen lasse.

„Die Nachrichten heutzutage sind sozial“, erklärt Frau Mijatović. Soziale Medien und soziale Netzwerke veränderten die Art und Weise, wie Nachrichten entstünden und wie darauf zugegriffen werde. Der Einfluss auf die Medien erfolge dabei auf drei Arten: Als Werkzeug, mit dem Inhalte geschaffen, Informationen verteilt und verbreitet sowie Informationen gesucht, empfangen und zugänglich gemacht werden. Soziale Medien und soziale Netzwerke entwickelten sich zu Instrumenten, die für die Ausübung des Rechts auf Medienfreiheit und auf freie Meinungsäußerung notwendig seien.

Abschließend spricht sich Frau Mijatović für Internet-Kompetenzen aus, die auf einer Medienerziehung basieren, die die Menschen in die Lage versetze, fundierte Entscheidungen über die Nutzung des Internets zu treffen, die Richtigkeit und Objektivität von Online-Informationen zu bewerten, und Minderjährige vor möglicherweise schädlichen Inhalten zu schützen. Dabei sei ein nicht-protektionistischer Ansatz Voraussetzung für das Erreichen von Medienkompetenz bei Schülern. Junge Menschen sollten nicht als Opfer betrachtet werden, die vor übertriebenem Internet-Konsum zu schützen seien, sondern sollten in die Lage versetzt werden, ihre Online-Aktivitäten selbst sicher bewerten zu können. Der beste Filter sei Medienkompetenz.

• OSCE Representative on Freedom of the Media, „Internet Freedom: Why It Matters“ (OSZE-Bbeauftragte für die Freiheit der Medien, „Internet-Freiheit: Warum ein freies Internet wichtig ist“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15614>

EN

Mike Stone

Büro des OSZE-Bbeauftragten für die Freiheit der Medien, Wien

LÄNDER

AT-Österreich

BKS behandelt Sponsorenlogowand bei Sportübertragungen als Produktplatzierung

Mit einer Entscheidung vom 14. Dezember 2011 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) zum Charakter von Sponsorenlogowänden und Kleidungsauflähern von Experten bei Sportübertragungen Stellung bezogen und im konkreten Fall eine unzulässige Produktplatzierung festgestellt.

Gegenstand des Verfahrens war die Übertragung eines Fußballspiels im Österreichischen Rundfunk (ORF). Im Rahmen der Vorberichterstattung aus dem entsprechenden Stadion befragte der Moderator einen Fußballexperten. Eine Kameraeinstellung zeigte den Experten vor einer transparenten Wand, die mit jeweils vier mal vier farbigen Logos vier verschiedener Marken bestückt war. Zusätzlich waren zwei weitere Firmenlogos im Bild, die großflächig (8 x 5 cm, bzw. 7 x 3 cm) an der Jacke des Experten angebracht waren. Durchschnittlich nahmen diese Firmenlogos insgesamt 50-60 % der Bildschirmfläche ein. Dieselbe Kameraeinstellung erfolgte während der Analysen in der Halbzeitpause und nach Spielende. Insgesamt waren die besagten Firmenlogos über fünf Minuten im Bild zu sehen. Der Sender blendete sowohl zu Beginn der Vorberichterstattung als auch zu Beginn des Spiels im oberen Bildbereich den Hinweis „P - Unterstützt durch Produktplatzierung“ ein.

In seiner Würdigung schloss sich der BKS der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an, die in ihrem Bescheid vom 18. Oktober 2011 zum einen das Vorliegen einer Produktplatzierung bejaht und zum anderen eine zu starke Herausstellung der Marken festgestellt hatte. Der ORF bestätigte zwar eine Produktplatzierung hinsichtlich der Logos auf der Jacke des Experten, bestritt dies jedoch in Bezug auf die Logowand. Der ORF brachte vor, Interviewpositionen im Stadion hingen einerseits vom Vertrag des ORF mit der Bundesliga und andererseits vom Hausrecht des jeweiligen Vereins ab, der auch die Gestaltung der offiziellen Logowände verantwortete. Unabhängig davon hätten aber weder die Bundesliga noch die Fußballvereine einen Einfluss auf die tatsächliche Einbeziehung von Logos in Sendungen des ORF. Der ORF erhalte für das Führen von Interviews vor einer Logowand weder ein Entgelt noch eine sonstige Gegenleistung.

Dem folgte der BKS unter Verweis auf die Ausführungen der KommAustria nicht. Der ausschließliche Zweck der genannten vertraglichen Regelungen liege nämlich darin, sicherzustellen, dass die entspre-

chenden Logos auch tatsächlich in eine Sendung einbezogen werden. Es handle sich daher, so der BKS, definitionsgemäß um Produktplatzierung in der Form der Einbeziehung von Marken gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung.

Der ORF widersprach auch der Einschätzung der KommAustria, das Zeigen der Logos sei weder dramaturgisch noch redaktionell gerechtfertigt. Bei der Ausformulierung dieses Kriteriums hatte sich die KommAustria unter anderem auf die entsprechenden Richtlinien der deutschen Landesmedienanstalten bezogen. Der ORF vertrat den Standpunkt, die betreffende Bestimmung im aktuellen ORF-Gesetz kenne im Gegensatz zu einer vorherigen Fassung („notwendig“) ein solches dramaturgisch-redaktionelles Erfordernis nicht mehr. Die KommAustria habe daher in rechts-widriger Weise ein Kriterium rekonstruiert, das durch den Gesetzgeber im Wege einer Reform bewusst gestrichen worden sei.

Diese Position überzeugte den BKS nicht. Die Sichtweise, dass bei der Beurteilung, ob eine zu starke Herausstellung vorliegt, auch auf die dramaturgisch-redaktionelle Rechtfertigung abgestellt werden kann, ergebe sich nämlich unmittelbar aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung in der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) im Zusammenhang mit der Interpretativen Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28. April 2004 zur Auslegung der Bestimmungen zur Fernsehwerbung.

Auch bei der Frage der Intensität der Sponsorenlogos schloss sich der BKS der Ansicht der KommAustria an und führte aus, die Logos auf der Jacke des Experten und der Sponsorenwand seien sowohl durch ihre übertriebene Größe als auch durch die überlange Dauer ihrer Sichtbarkeit während der Interview- und Kommentarszenen höchst prominent und plakativ präsentiert worden. Dadurch sei eine zu starke Herausstellung der Logos erfolgt, so dass eine Verletzung der entsprechenden Bestimmungen im ORF-Gesetz festzustellen sei.

• Entscheidung des BKS vom 14. Dezember 2011 (GZ 611.009/0007-BKS/2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15629>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Förderung der Filmwirtschaft 2012

Anfang 2011 zählte die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, durch die Art. 17 des Gesetzes

über die Filmwirtschaft (Закон за филмовата индустрия Обн. ДВ. бр. 105 от 2 Декември 2003463), der die Höhe der staatlichen Beihilfe für Filmproduktionen in Bulgarien regelt (siehe IRIS 2011-5/8), für verfassungswidrig erklärt worden war, zu den meistdiskutierten Themen unter den Experten der bulgarischen Filmwirtschaft.

Bis Ende 2011 hat das bulgarische Parlament den neuen Wortlaut von Artikel 17 des Gesetzes über die Filmwirtschaft jedoch nicht für ungültig erklärt, und die große Frage war, mit welcher staatlichen Beihilfe für die Produktion bulgarischer Filme im Jahr 2012 gerechnet werden könnte.

Der Ministerrat und das Parlament waren verpflichtet, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu berücksichtigen und erklärten offiziell, die Beihilfe für 2012 werde dem durchschnittlichen Vorjahresbudget von sieben Spielfilmen, vierzehn Dokumentarfilmen in Spielfilmlänge und 160 Minuten Animation entsprechen.

In Zahlen bedeutet dies, dass sich die Beihilfe für 2012 auf BGN 12.100.000 bzw. knapp EUR 6 Mio. beläuft. Die Summe liegt damit um EUR 1 Mio. über der Beihilfe für 2011, der offiziellen Statistik für die Filmbudgets im Jahr 2011 zufolge aber auch um EUR 3 Mio. unter der Summe, die Artikel 17 in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen hatte.

Zudem ist hinsichtlich der Idee, in Bulgarien eine Steuergutschrift für Filmproduzenten einzuführen, nach wie vor keine positive Entwicklung erkennbar (siehe IRIS 2010-5/11).

Insgesamt sind diese Tatsachen für die bulgarische Filmwirtschaft sehr unbefriedigend, und es kommt kein Optimismus auf. Die offiziellen Prognosen der Regierung über die Beihilfen für die Filmproduktion für 2013 und 2014 sehen eine weitere Absenkung auf BGN 10.100.000 (ca. EUR 5 Mio.) vor.

• Тригодишна бюджетна прогноза за периода 2012-2014 в програмен формат на Министерство на култура (Haushaltsvorhersagen für das Kulturministerium 2012-2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15590>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Rechtsanwalt

Kriterien zur Bewertung schädlicher Inhalte für Kinder

Am 25. Oktober 2011, haben der Rat für elektronische Medien und die staatliche Kinderschutzbehörde Kriterien für die Beurteilung der Frage entwickelt, ob Inhalte gemäß Artikel 32 Abs. 5 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes für die geistige, sittliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern ungünstig oder potenziell schädlich sind.

Unter anderen werden folgende Kriterien genannt:

1. Elemente von Programminhalten, die negative oder schädliche Auswirkungen auf Kinder haben können, dürfen nur in Programmteilen ausgestrahlt werden, die sich nicht an Kinder als Zielpublikum richten.

2. Mediendienstanbieter, die audiovisuelle Werke/Filme vertreiben, müssen die Kategorisierung von Filmen gemäß Artikel 37 Abs. 7 des Gesetzes über die Filmwirtschaft beachten, das vom Nationalen Filmbewertungsausschuss (siehe IRIS 2004-6/103) umgesetzt wird.

3. Mediendienstanbieter lassen keine kommerziellen Kommunikationen zu, die sich an Kinder richten oder in denen ein Kind vorkommt oder beteiligt ist, das Alkohol, Zigaretten oder Tabakprodukte, Drogen oder Medikamente verwendet (Ausnahme: verschreibungspflichtige Produkte), und rufen nicht zu ungezügelmtem Konsum solcher Getränke und Produkte auf.

4. Potenziell schädlich für Kinder sind Übertragungen oder andere Programmelemente, die Pornographie oder sexuell eindeutige Szenen oder Szenen enthalten, die:

a) ungerechtfertigte Gewaltakte gegen Menschen und/oder Tiere beinhalten;

b) zu kriminellem und/oder unsozialem Verhalten aufrufen;

c) schockierende Szenen die Kinder in der Regel nicht verkraften können z.B. mit Toten, verstümmelten menschlichen Körpern oder Opfern von Gewalt oder medizinischen Manipulationen usw..

• Критерии за оценка на съдържание, което е неблагоприятно или създава опасност от увреждане на физическото, психическото, нравственото и /470473470 социалното развитие на децата (Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob Inhalte für die geistige, sittliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern ungünstig oder potenziell schädlich sind)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15589>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Vorlage zur Änderung des Systems für die Erhebung von Rundfunkgebühren

Der Bundesrat (schweizerische Regierung) ist von der Bundesversammlung (Parlament) beauftragt worden, ein neues System für die Erhebung von Rundfunkgebühren zu erarbeiten. Dadurch soll die Finanzierung des schweizerischen Radio- und Fernsehsystems an den technologischen Wandel angepasst werden. Die

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-NR) schlägt in ihrer Motion, die dem Bundesrat im September 2011 übermittelt wurde, eine Gebührenpflicht vor, die zukünftig unabhängig von Empfangsgeräten für alle Haushalte und Unternehmen gelten soll. Ausnahmen von dieser Gebührenpflicht soll es aus sozialpolitischen Gründen für bestimmte Haushalte und kleine Unternehmen geben.

In der Schweiz sind die Empfangsgebühren die Hauptfinanzierungsquelle für das öffentlich-rechtliche Hörfunk und Fernsehen. Das heutige Gebührensystem, das im Wesentlichen auf die Empfangsgeräte abstellt, entstand in einer Zeit, in der nur wenige Haushalte zunächst Hörfunk und später Fernsehen empfangen. Vor diesem Hintergrund war es naheliegend und sinnvoll, die Gebührenpflicht im Sinne eines Nutzungsentgelts auf diejenigen zu beschränken, die die damals exklusiv verfügbaren Programme tatsächlich nutzten. Mittlerweile hat sich die Situation grundlegend geändert. Insbesondere dank multifunktionaler Geräte hat nun jedermann Zugang zu Rundfunkprogrammen.

Die Motion der KVF-NR gründet auf dem Bericht des Bundesrates von Januar 2010. In diesem Bericht wird darauf verwiesen, dass angesichts des technologischen Wandels die Anknüpfung der Abgabepflicht an die Verfügbarkeit eines Empfangsgeräts immer weniger tauglich ist. Zudem bieten sich für die Finanzierung von Hörfunk und Fernsehen nur wenige Alternativen zur Erhebung einer Gebühr. Folglich ist ein effizientes Gebührensystem, das die Finanzierung des Service Public im Rundfunk gewährleistet, unabdingbar, zumal das aktuelle System nicht auf multifunktionale Geräte übertragbar ist.

Nach Prüfung mehrerer Alternativen spricht sich der Bundesrat für ein System mit Abgaben für alle Haushalte und Betriebe aus, unabhängig davon, ob ein Empfangsgerät zur Verfügung steht oder nicht. Der Bundesrat geht davon aus, dass die im Rahmen dieses Systems entstehenden Kosten unter denen liegen werden, die das aktuelle System verursacht, da es nicht mehr erforderlich sein wird, festzustellen und zu kontrollieren, ob Haushalte und Betriebe über ein Empfangsgerät verfügen oder nicht. Der Bundesrat vertritt zudem die Auffassung, dass es legitim ist, von allen einen Beitrag zur Finanzierung eines Rundfunksystems zu verlangen, das für das Funktionieren einer direkten Demokratie unverzichtbare Leistungen erbringt.

Der Bundesrat wird voraussichtlich 2012 einen Gesetzesentwurf im Parlament einbringen. Die neue Gebühr wird aber wohl kaum vor 2017 eingeführt werden. Wer mit der Aufgabe des Inkassos betraut wird, soll im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens geregelt werden.

• Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates, 23. Februar 2010

DE FR

IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

Entscheidung über vorbeugenden Unterlassungsanspruch gegen identifizierende Berichterstattung

Anlässlich eines Kostenstreits hat sich das Oberlandesgericht (OLG) München am 11. Januar 2012 mit einer vom Amtsgericht München erlassenen und später im Widerspruchsverfahren von den Parteien für erledigt erklärten einstweiligen Verfügung gegen einen Verlag in summarischer Betrachtung befasst. Durch die einstweilige Verfügung war dem Verlag eine den Angeklagten identifizierende Berichterstattung über die bevorstehende Hauptverhandlung untersagt worden. Das OLG hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein vorbeugender Unterlassungsanspruch durchgesetzt werden kann.

Ausgangspunkt des zugrunde liegenden Verfahrens war eine im deutschen Privatfernsehen ausgestrahlte Sendereihe, die u. a. dokumentierte, wie eine Journalistin in Online-Chatforen und unter Verwendung des Profils eines angeblich dreizehnjährigen Mädchens auf Kontaktaufnahmen erwachsener Männer einging und Treffen mit diesen vereinbarte. Bei den vereinbarten Treffen, die von dem Fernsehsender heimlich aufgezeichnet wurden, spielten dann volljährige Schauspielerinnen die vermeintlich Dreizehnjährige. Proklamierendes Ziel der Sendereihe, die große öffentliche Aufmerksamkeit erregte, war die Überführung pädophiler Männer.

Als Folge dieser Sendungen leitete die Staatsanwaltschaft München gegen zwei der betroffenen Männer Strafverfahren wegen des versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern ein. Sowohl vor Beginn als auch während des Strafprozesses gegen einen der beiden Angeklagten berichteten mehrere Zeitungen und Online-Medien in unzulässig identifizierender Weise über das Strafverfahren, d. h. unter Angabe des Vornamens und der Initialen des Nachnamens, des Wohnorts, des Berufs und unter Verwendung von Fotos des Angeklagten, auf welchen lediglich dessen Gesicht unkenntlich gemacht war.

Um eine derartige Berichterstattung in seinem Fall zu verhindern, erwirkte der Angeklagte des zweiten Strafprozesses unter anderem gegen den Verlag einer der Zeitungen eine einstweilige Verfügung, die

es dem Verlag untersagte, über die Hauptverhandlung in einer den Angeklagten identifizierenden Weise zu berichten. Hiergegen legte der Verlag beim LG München I Widerspruch ein. Schließlich erklärten die Parteien nach Abgabe einer Unterlassungserklärung durch den Verlag die Sache übereinstimmend für erledigt, so dass das LG nur noch über die Kosten zu entscheiden hatte. Diese legte es dem Verlag auf. Die Kostenentscheidung wurde nun durch das OLG bestätigt, nachdem der Verlag gegen die Entscheidung des LG Beschwerde eingelegt hatte. Für die Auferlegung der Kosten war der ohne die Erledigung zu erwartende Verfahrensausgang maßgeblich.

Hierzu führte das OLG zunächst aus, dass an die Annahme einer Erstbegehungsgefahr, die den Erlass einer vorbeugenden einstweiligen Verfügung gegen den Verlag begründet, zwar hohe Anforderungen zu stellen seien. Im vorliegenden Fall habe die betreffende Zeitung jedoch regelmäßig über Strafverfahren berichtet, an denen ein hohes Interesse der Öffentlichkeit bestand. Zudem habe sie in dem ersten, auf die besagte Fernsehsendung zurückgehenden Strafverfahren in einer den Angeklagten identifizierenden Weise berichtet. Somit sei eine Erstbegehungsgefahr anzunehmen gewesen. Es habe Grund zu der Befürchtung bestanden, dass auch über den zweiten Angeklagten in einer diesen identifizierenden Weise berichtet werden würde. Der Verlag hätte zur Abwendung einer einstweiligen Verfügung diese Befürchtung widerlegen müssen, habe das aber nicht getan. Die im Rahmen der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen ergebe vorliegend, dass die Gefahr für die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und seiner Angehörigen das Interesse des Verlags an der Berichterstattung überwiege. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass man dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch durch eine anonymisierte Berichterstattung gerecht werden könne.

• Beschluss des OLG München vom 11. Januar 2012 (Az. 18 W 1752/11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15628>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Haftung von Prominenten bei Werbung für Anlagegesellschaften bejaht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 17. November 2011 entschieden, dass Prominente, die für letztlich gescheiterte Kapitalanlagemodelle geworben haben, unter bestimmten Umständen für Schäden der Anleger haftbar sein können. Dies gilt vor allem für solche Werbeträger, die bei der Bewerbung der Anlageprodukte auch auf ihre besondere Sachkunde hinweisen.

Der Entscheidung lag der Fall eines ehemaligen deutschen Verteidigungsministers zugrunde, der wegen seines Werbeauftrags für einen Kapitalanlagefonds von mehreren Anlegern auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. In erster Instanz wurde der Politiker zur Zahlung verurteilt. Das Oberlandesgericht gab der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil statt, hob die Entscheidung auf und wies die Klage ab. Der BGH hob das nunmehr mit der Revision angefochtene Berufungsurteil auf und verwies den Fall zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Der BGH sieht den Beklagten als Prospektverantwortlichen im Sinne der Prospekthaftung an. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH haften für Angaben im Emissionsprospekt einer Kapitalanlage nicht nur die Herausgeber des Prospekts und das Management der Gesellschaft. Auch hinter der Gesellschaft stehende Personen, die auf die Gestaltung des konkreten Anlagemodells besonderen Einfluss ausüben und deshalb Mitverantwortung tragen, werden in die Haftung einbezogen.

Der BGH stellte fest, dass die von der Muttergesellschaft des Fonds vorliegend gemeinsam mit dem Emissionsprospekt herausgegebene "Produktinformation" sowie die als Sonderdrucke zusammen mit dem Prospekt vertriebenen Presseartikel bei vorzunehmender Gesamtbetrachtung als einheitliche Bestandteile eines Anlageprospekts zu sehen sind, da sie miteinander vertrieben und gemeinsam zur Gewinnung von Anlegern eingesetzt wurden. Die "Produktinformation" diene dabei als leichter lesbares Beiwerk des Prospekts. Darüber hinaus vermittelt sie aber auch isoliert betrachtet bereits den Eindruck einer umfassenden Beschreibung der Anlage und stellt mithin schon für sich genommen einen Prospekt im Rechtssinn dar. Die in der "Produktinformation" wiedergegebenen, allgemein gehaltenen Äußerungen des Beklagten werden durch die beiden als Sonderdrucke vertriebenen Zeitschriftenartikel ergänzt. Die darin veröffentlichten Aussagen des Beklagten vervollständigen die Angaben zu seiner Funktion, seinem Einfluss auf die Gesellschaft und seiner positiven Einschätzung der Verlässlichkeit der beworbenen Anlageprodukte. Die Aussagen des als besonders sachkundig dargestellten, mittlerweile emeritierten Inhabers eines rechtswissenschaftlichen Lehrstuhls einer Universität und ehemaligen Bundesministers könnten von einem durchschnittlichen Anlageinteressenten dahingehend verstanden werden, er biete eine zusätzliche Gewähr für die Sicherheit und das Gelingen des Anlagegeschäfts. Dass seine Funktion als Beiratsvorsitzender tatsächlich wenig einflussreich sei, trete in der Gesamtbetrachtung der Veröffentlichungen derart in den Hintergrund, dass es das Entstehen eines objektiven Vertrauenstatbestandes nicht hindere. Auch dass er seine Beiratstätigkeit beendete, noch bevor die Kläger ihre Anlageentscheidung trafen, entbinde ihn nicht von der Haftung. Die vorher getätigten Aussagen beschränkten sich nicht auf eine rückblickende Überprüfung des Anlagekonzepts, sondern begründeten auch die in die Zukunft gerichtete Erwartung, er werde wei-

terhin für die Belange der Anleger sowie der Fondsgesellschaften bei seinen Kontakten zu Politik und Wirtschaft einstehen.

• Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. III ZR 103/10) vom 17. November 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15630>

DE

Katharina Grenz
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Zustimmung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Nachdem der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in den vergangenen Monaten bereits vierzehn Länderparlamente passiert hatte, erteilten das Parlament von Nordrhein-Westfalen und am 16. Dezember 2011 als letzter auch der Landtag von Schleswig-Holstein ihre Zustimmung.

Der Vertrag betrifft die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er regelt als Reaktion auf das geänderte Nutzungsverhalten den Wechsel von einer geräteabhängigen Erhebung der von den Bürgern zu entrichtenden Rundfunkgebühr zu einem Beitrag, der ab 2013 grundsätzlich pro Haushalt erhoben wird, wobei auch in Zukunft Möglichkeiten zur Befreiung (z.B. für Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld oder für taubblinde Menschen) und Ermäßigung (z.B. für hör- oder sehgeschädigte Personen sowie Menschen mit mindestens 80 Grad Behinderung) aufrecht erhalten werden (siehe IRIS 2010-6/21).

Für Betriebsstätten bemisst sich die Höhe des zu entrichtenden Betrages anhand der Anzahl der neben dem Inhaber beschäftigten Personen. So sieht die zehnstufige Skala unter anderem vor, dass von Betriebsstätten mit maximal acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrages erhoben wird. Betriebsstätten mit 50 bis 249 Beschäftigten zahlen den Gegenwert von fünf Rundfunkbeiträgen, während für solche mit 500 bis 999 Beschäftigten das zwanzigfache des Rundfunkbeitrages fällig wird. Am Ende der Skala schließlich stehen Betriebsstätten mit mehr als 20.000 Beschäftigten, welche zur Zahlung von 180 Rundfunkbeiträgen verpflichtet werden.

Zusätzlich dazu zahlen Inhaber von Betriebsstätten, die über Hotel- und Gästezimmer verfügen, für jedes dieser Zimmer ab der zweiten Raumeinheit ein Drittel des Beitrags. Derselbe Teilbetrag muss für jedes zugelassene und gewerblich genutzte Kraftfahrzeug entrichtet werden, wobei jeweils ein Kraftfahrzeug pro beitragspflichtiger Betriebsstätte des Inhabers von der Zahlung ausgenommen ist.

Nachdem ARD und ZDF für die Gebührenperiode 2013-2016 einen höheren Finanzbedarf angemeldet

hatten, was in Teilen der Medien und der Bevölkerung Spekulationen über eine bevorstehende Erhöhung des Rundfunkbeitrags im Zusammenhang mit der Finanzierungsreform ausgelöst hatte, machte die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) in einer Stellungnahme deutlich, dass der monatliche Rundfunkbeitrag zumindest eingangs der anstehenden vierjährigen Gebührenperiode, vorbehaltlich der Überprüfung der Angemessenheit der tatsächlichen Mittelzuflüsse nach Einführung des Beitrags, unverändert EUR 17,98 betragen wird.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt bestimmungsgemäß am 1. Januar 2013 in Kraft.

- 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12927>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundestag verabschiedet Aufhebungsgesetz zum Zugangerschwerungsgesetz

Am 1. Dezember 2011 hat der Bundestag das Aufhebungsgesetz zum Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangerschwerungsgesetz) beschlossen.

Das am 17. Februar 2010 in Kraft getretene Zugangerschwerungsgesetz sollte unter anderem die Sperrung kinderpornographischer Internetseiten ermöglichen (siehe IRIS 2010-4/19), wurde jedoch nach heftiger öffentlicher Kritik in Einklang mit dem Koalitionsvertrag der damals neu gebildeten Bundesregierung und auf der Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums des Innern nicht angewendet (siehe IRIS 2011-5/19).

Am 17. Dezember 2011 entschied der Bundesrat, keinen Einspruch gegen das Aufhebungsgesetz zu erheben, so dass das Zugangerschwerungsgesetz nach Ausfertigung des Aufhebungsgesetzes durch den Bundespräsidenten und Verkündung desselben im Bundesgesetzblatt außer Kraft tritt.

- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15633>
- Entscheidung des Bundesrats
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15634>

DE

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsidenten unterzeichnen neuen Glücksspielstaatsvertrag

Am 15. Dezember 2011 haben die Ministerpräsidenten der Länder mit Ausnahme Schleswig-Holsteins im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin einen neuen Glücksspielstaatsvertrag unterzeichnet, nachdem sich bereits im Bundesrat 15 Länder für eine Liberalisierung des Glücksspiels ausgesprochen hatten. Schleswig-Holstein unterzeichnete den Vertragsentwurf nicht, da es bereits im September 2011 ein eigenes Glücksspielgesetz verabschiedet hatte, das am 1. Januar 2012 in Kraft trat.

Im Bereich der Sportwetten sieht der Glücksspielstaatsvertrag 20 länderübergreifende Lizenzen für private Wettanbieter mit einer Genehmigungsdauer von zunächst sieben Jahren vor. Bei den Lotterien hingegen bleibt das staatliche Veranstaltungsmonopol erhalten. Casinospiele einschließlich Poker dürfen weiterhin nur im Rahmen des Angebots der Spielbanken veranstaltet werden.

Die notwendige Ratifizierung durch die einzelnen Länderparlamente wird erst nach Beendigung der Begutachtung des Vertrags durch die Europäische Kommission beginnen. Einen früheren Entwurf zur Änderung des bislang geltenden Glücksspielstaatsvertrags hatte die Kommission im Juli 2011 beanstandet, insbesondere unter Hinweis auf seine Unvereinbarkeit mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten und Wettbewerbsvorschriften.

- Pressemitteilung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. Dezember 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15632>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BKartA genehmigt die Übernahme von Kabel BW durch Liberty

Am 15. Dezember 2011 hat das Bundeskartellamt (BKartA) die Übernahme des Kabelnetzbetreibers Kabel Baden-Württemberg durch den US-Medienkonzern Liberty genehmigt. Nachdem die Behörde im Oktober noch erhebliche Bedenken gegen die Übernahme geäußert hatte (siehe IRIS 2012-1/20), konnte die deutsche Liberty-Tochter Unitymedia durch zwischenzeitlich erfolgte Zusagen die Bedenken des BKartA ausräumen.

Unter anderem wird Unitymedia nun die Grundverschlüsselung der digitalen Free-TV-Sender aufgeben. Kabelkunden können damit im Verbreitungsgebiet

Nordrhein-Westfalen und Hessen rund 70 digitale Sender ohne Smartcard und zusätzliche Gebühr empfangen. Darüber hinaus verzichtet Unitymedia auf die bisher in Verträgen mit Wohnungsbaugesellschaften zugesicherte Exklusivität. Dadurch ist es Nutzern des TV-Angebots von Unitymedia dort auch möglich, gebündelte Telekommunikationsleistungen anderer Anbieter zu beziehen. Zudem räumt Liberty Sonderkündigungsrechte für Gestattungsverträge mit mehr als 800 Wohneinheiten und Restlaufzeiten von mehr als drei Jahren ein.

Das BKartA würdigte insbesondere die Aufgabe der Verschlüsselung digitaler Free-TV-Programme, da dies Wettbewerbern die Bewerbung um Gestattungsverträge erleichtern und sich dadurch positiv auf dem Einspeisemarkt bemerkbar machen werde. Zudem gebe die erwähnte Einräumung von Sonderkündigungsrechten den Wohnungsbaugesellschaften die Möglichkeit, den Wettbewerb um einen günstigeren Netzbetreiber vorzeitig zu eröffnen.

Nach Ansicht des BKartA stärken diese Zusagen die Wettbewerbsmöglichkeiten dritter Anbieter und kompensieren die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses, sodass dieser mit den genannten Verpflichtungen freigegeben werden konnte.

• Pressemitteilung des BKartA vom 15. Dezember 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15631>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Spanien setzt das sog. "Sinde-Gesetz" zu Internetsperren um

Die neue spanische Regierung hat den umstrittenen königlichen Erlass, der auf die urheberrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes für nachhaltige Wirtschaft (*Ley de Economía Sostenible*) zurückgeht, umgesetzt; das Gesetz wird nach der ehemaligen Kulturministerin Ángeles González-Sinde auch als *Ley Sinde* (Sinde-Gesetz) bezeichnet.

Das Sinde-Gesetz wurde im Februar 2011 vom Parlament verabschiedet, doch hielt öffentlicher Widerstand die sozialistische Regierung von der Umsetzung ab. Das Hauptziel des Gesetzes ist der Schutz von Inhabern von Urheberrechten, Autoren und anderen Rechteinhabern vor finanziellem Schaden durch illegales Herunterladen.

Nach dem Gesetz sollen die Inhaber von Urheberrechten und geistigen Eigentumsrechten die Möglichkeit

haben, verdächtige Websites, die gegen geltende Bestimmungen verstoßen, bei einer neu eingerichteten Regierungskommission anzuzeigen. Die Kommission prüft die Beschwerde und entscheidet, ob gegen die Firmen bzw. Einzelpersonen, die die fragliche Website betreiben, und/oder gegen die Internetdiensteanbieter, die die Website bedienen, Maßnahmen getroffen werden sollen. Erweisen sich die Ansprüche als berechtigt, wird die Beschwerde an ein spanisches Gericht weitergeleitet, das dann darüber entscheidet, ob die beanstandete Website geschlossen werden soll. Die spanische Regierung will erreichen, dass dieses Verfahren schnell ablaufen kann; angestrebt werden 10 Tage pro Beschwerde.

Mit dem Sinde-Gesetz wurde nun die in Spanien umstrittene Abgabe für Privatkopien, die für Geräte und Träger, die Medieninhalte speichern können, erhoben wird, überraschenderweise aufgehoben. Die Abgabe für Privatpersonen war 1987 eingeführt worden, wurde jedoch von spanischen und europäischen Gerichten scharf kritisiert (vgl. IRIS 2011-5/20, IRIS 2011-4/23 und IRIS 2010-10/7), weil sie im Wesentlichen undifferenziert auf alle Arten von Anlagen und Geräten einschließlich derer angewandt wurde, die wahrscheinlich für Zwecke verwendet werden, die mit Privatkopien eindeutig nichts zu tun haben (z.B. Geräte, die von Firmen, Selbständigen oder öffentlichen Verwaltungseinrichtungen angeschafft und nicht für das Anfertigen von Privatkopien genutzt werden).

Nach Verhandlungen mit Vertretern des Wirtschaftsbereichs entschied die Regierung, den Rechteinhabern eine gerechte Entschädigung für Privatkopien aus dem Staatshaushalt zukommen zu lassen. Der Betrag, auf den sich die Parteien geeinigt haben, könnte nach Angaben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Sport im Bereich von EUR 37 - 42 Mio. liegen. Die Mittel kommen aus dem Staatshaushalt und fließen an die Verwertungsgesellschaften, die diese an die Autoren verteilt, die die Inhalte geschaffen haben.

• Real Decreto 1889/2011, de 30 de diciembre, por el que se regula el funcionamiento de la Comisión de Propiedad Intelectual, BOE no. 315 de 31 de diciembre de 2011 (Königliches Dekret 1889/2011 vom 30. Dezember 2011 über die Arbeitsweise der Kommission für Geistiges Eigentum, Amtsblatt Nr. 315 vom 31. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15612>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa (Madrid)

FR-Frankreich

Verbot eines Online-Videorekorder-Dienstes, der unerlaubtes Herunterladen digitaler TV-Programme aus dem Internet ermöglicht

Eine mittlerweile in gerichtlicher Liquidation befindli-

che Gesellschaft hatte einen unentgeltlichen Online-Videorekorder-Dienst angeboten, mit dem die Nutzer Sendungen der 18 französischen digitalen terrestrischen TV-Sender auf ihre Computer herunterladen konnten. Mehrere dieser Sender verklagten daraufhin als Inhaber der Urheberrechte der betreffenden Sendungen die Gesellschaft wegen Urheberrechtsverletzung. Das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) gab den Klagen in erster Instanz statt und verhängte Sperrmaßnahmen gegen das Herunterladen der strittigen Sendungen. Die verurteilte Gesellschaft ging in Berufung; sie machte geltend, die Funktionsweise des strittigen Dienstes bestehe in der schrittweisen Erstellung von zwei Kopien, für die in beiden Fällen die Ausnahme vom Monopol der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte gelte und die von verschiedenen Personen erstellt worden seien. Es handle sich zum einen um die vom Dienst erstellte vorübergehende Kopie und zum anderen um die Privatkopie, die vom Nutzer stamme. Das Berufungsgericht von Paris vertritt die Auffassung, die Sender erklärten, ohne die Funktionsweise des Dienstes zu bestreiten, zu Recht, die Verfahren des Verschlüsseln und Entschlüsseln, die für den Kopiervorgang nötig sind, hätten keinen Einfluss auf die Art des Dienstes. Der Dienst bestehe in Wirklichkeit darin, eine einzige Kopie zu erstellen, die nicht vorübergehender Art sei, sondern den Zweck habe, vom Nutzer auf der Computer-Festplatte oder einem anderen dauerhaften digitalen Träger gespeichert zu werden. Diese Kopie stehe dem Nutzer, der allein darüber bestimme, wann sie vernichtet werde, nach Bedarf zur Verfügung und sei damit nicht zeitlich begrenzt. Das Gericht befand, dass der Vorgang, bei dem der Nutzer eine zuvor vom Dienst verschlüsselte Kopie entschlüsselt, nicht als Erstellung einer neuen Kopie gewertet werden könne, die sich von der ursprünglichen Kopie unterscheidet. Folglich erstelle der Dienst eine einzige Kopie, die selbst von wirtschaftlichem Wert sei, da jede Kopie an einen Nutzer geknüpft und die Höhe der von der Website erzielten Werbeeinnahmen unmittelbar an die Zahl der Nutzer gekoppelt sei. Die von der Gesellschaft erstellte Kopie entspreche somit nicht der in den Artikeln L. 122-5-6° und L. 211-3-5° des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) festgeschriebenen Definition der vorübergehenden Kopie. Ferner habe die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Ausnahme der Privatkopie, da die Kopie nicht zur Verwendung durch den Ersteller der Kopie gedacht sei, sondern vom Endnutzer verwendet werde.

Das Gericht bestätigt zudem, dass die Wiedergabe der Wort-/Bildmarke eines der Sender auf der Homepage der strittigen Website mit dem zusätzlichen Werbespruch „*Gratuit enregistrez toute la TNT*“ (Nehmen Sie kostenlos das gesamte Digital-TV auf), eine Aneignung der Marke durch die in Berufung gegangene Gesellschaft darstelle, mit der die Gesellschaft den alleinigen Zweck verfolgt habe, Werbung für den eigenen Dienst zu machen. Es handle sich somit um eine Urheberrechtsverletzung. Allerdings weist das Gericht den Vorwurf des unlauteren und parasitären Wettbewerbs zurück, da sich die in diesem Zusammenhang

vorgebrachten Fakten nicht vom Klagepunkt der Urheberrechtsverletzung unterscheiden. Das Gericht bestätigt die in erster Instanz verhängten Sperrmaßnahmen im Hinblick auf das Herunterladen von Sendungen der Berufungsbeklagten. Zur Bewertung des für die Sender entstandenen Schadens bezieht es sich auf den durchschnittlichen Preis für Abruf-Angebote, d. h. EUR 2,00 pro erstellte Kopie. Daraus ergeben sich Schadenssummen von EUR 10.000 bis 1,2 Mio.. Diese Forderungen werden auf der Passivseite der in gerichtlicher Liquidation befindlichen klagenden Gesellschaft verbucht.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 14 décembre 2011 - C. Rogeau, liquidateur judiciaire de Wizzgo c. Métropole Télévision, TF1 et a.* (Berufungsgericht von Paris (5. Abteilung, 1. Kammer), 14. Dezember 2011 - C. Rogeau, gerichtlich bestellter Abwickler von Wizzgo gegen Métropole Télévision, TF1 u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Empfehlung des CSA zur Wahl des Präsidenten der Republik

Am 30. November 2011 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Empfehlung zur Wahl des Präsidenten der Republik (22. April und 6. Mai 2012) verabschiedet. Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 ist es Aufgabe des CSA, für die „Einhaltung von Pluralismus im Bereich der Gedanken- und Meinungsfreiheit“ zu sorgen. Gemäß Artikel 16 hat er eine Empfehlung zur offiziellen Wahlkampfberichterstattung zu verabschieden und ggfs. entsprechende Produktions- und Ausstrahlungsmodalitäten für die Rundfunksendungen festzulegen.

In Ergänzung des Beschlusses des CSA vom 4. Januar 2012 über den Grundsatz des politischen Pluralismus in Wahlkampfzeiten legt die Empfehlung des CSA fest, wie der Präsidentschaftswahlkampf im Rundfunk abzudecken ist. Die Empfehlung gilt ab dem 1. Januar 2012 für alle Rundfunkdienste gleichermaßen, unabhängig vom Ausstrahlungsmodus und jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahren. Der Text findet keine Anwendung auf Online-Dienste, die Werbung für Kandidaten oder politische Parteien machen, die den Kandidaten unterstützen. In einem nach den Wahlen 2007 vom CSA erstellten Bericht wurden in Abstimmung mit den Radio- und Fernsehsendern mehrere Vorschläge formuliert, die sich nun in der aktuellen Empfehlung wiederfinden. Mit den Vorschlägen sollen die Verpflichtung zum politischen Pluralismus in Wahlkampfzeiten einerseits und die audiovisuelle Kommunikationsfreiheit andererseits besser miteinander in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der CSA den Zeitraum, für den seine Empfehlung gilt, gegenüber 22 Wochen im Jahr 2007

auf nunmehr 18 Wochen verkürzt und die Kontrollmodalitäten gelockert. Zudem nimmt er eine genauere Festlegung der Begriffe „Angemessenheit“, „erklärte oder mutmaßliche Kandidatur“ und „Unterstützung“ vor. Zur Bewertung des Aspekts „Angemessenheit“ berücksichtigt der CSA einerseits die Fähigkeit eines Präsidentschaftskandidaten, seine Absicht der Kandidatur zu zeigen, und andererseits die Repräsentativität des Kandidaten. In der Empfehlung werden drei aufeinanderfolgende Zeiträume festgelegt, die den verschiedenen Wahlkampfzeiten entsprechen: Der erste Zeitraum läuft vom 1. Januar bis zum 19. März, dem Vortag der Veröffentlichung der Kandidatenliste durch den Verfassungsrat. In dieser Zeit werden die erklärten oder mutmaßlichen Präsidentschaftskandidaten und ihre Unterstützer im Rundfunk angemessen repräsentiert und erhalten angemessenen Zugang zu den audiovisuellen Medien. Die zweite Periode dauert vom 20. März bis zum 9. April, dem Vortag der Eröffnung der offiziellen Wahlkampagne. In dieser Zeit erhalten die Kandidaten und ihre Unterstützer gleiche Redezeiten und angemessene Sendezeiten in den audiovisuellen Medien. Die letzte Periode reicht vom 9. April bis zum 6. Mai: Die Kandidaten und ihre Unterstützer erhalten im Rundfunk gleiche Rede- und Sendezeiten. Während der gesamten Wahlkampfzeit hat der CSA für die Einhaltung des Grundsatzes der Angemessenheit und der Gleichheit zu sorgen. Zur Gewährleistung von Transparenz werden die Rede- und Sendezeiten der Kandidaten und ihrer Unterstützer regelmäßig auf der Internetseite des CSA veröffentlicht. Neben der Auflistung der Rede- und Sendezeiten, die der CSA selbst erstellen kann, sind die Sender gehalten, eigene Auflistungen zu erstellen und dem CSA zu übermitteln. Werden in diesem Zusammenhang Unstimmigkeiten festgestellt, wendet sich der CSA an den betreffenden Rundfunkveranstalter und fordert Korrekturmaßnahmen, durch die der Grundsatz von Angemessenheit und Gleichheit in jeder der drei genannten Wahlkampfperioden eingehalten wird.

• *Recommandation n°2011-3 du 30 novembre 2011 du Conseil supérieur de l'audiovisuel à l'ensemble des services de radio et de télévision concernant l'élection du Président de la République, Journal officiel, 6 décembre 2011* (Empfehlung Nr. 2011-3 vom 30. November 2011 des CSA an alle Rundfunkdienste betreffend die Wahl des Präsidenten der Republik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15627>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA ändert die Voraussetzungen für die Bereitstellung von für Minderjährige nicht geeignete Programme

Am 20. Dezember 2011 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) einen Beschluss zum Jugendschutz, den Standesregeln und

zum Zugang zu den französischen audiovisuellen Abrufdiensten verabschiedet, durch den der Beschluss vom 14. Dezember 2010 ersetzt wird (siehe IRIS 2011-2/27). Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 ist es Aufgabe des CSA, junge Zuschauer vor Programmen zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entfaltung beeinträchtigen könnten. Nach Artikel 15 des Gesetzes hat der CSA insbesondere für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Bezug auf audiovisuelle Abrufdienste Sorge zu tragen. Mit der Entwicklung eines neuen Konsumverhaltens, das dem Fernsehzuschauer eine große Wahlfreiheit lässt, steigt die Gefahr, dass jugendliche Zuschauer mit Inhalten konfrontiert werden, die nicht für sie geeignet sind. Aus diesem Grunde hat die Aufsichtsbehörde spezifische Regeln für die audiovisuellen Abruf-Mediendienste erlassen. Die Programme werden in fünf Jugendschutzkategorien eingeteilt, an die sich die Herausgeber von Abrufdiensten halten müssen. Die jeweilige Kategorie wird mittels eines Piktogramms mit dem Vermerk „für Jugendliche unter 04046 Jahren nicht geeignet“ gekennzeichnet. Dieses Piktogramm wird bei jeder Erwähnung der entsprechenden Sendung eingeblendet. Für Sendungen, die für alle Altersklassen freigegeben sind, muss der Herausgeber eines audiovisuellen Abrufdienstes in seinem Programmkatalog einen „sicheren Bereich“ (*espace de confiance*) anbieten, in dem die Familie oder der Minderjährige unter Filmen, die ausschließlich ohne Altersbeschränkung freigegeben sind, wählen kann. In diesem Bereich des Vertrauens dürfen zudem keine Bilder, Beschreibungen und Ausschnitte von Filmen bzw. Anzeigen oder Werbung für Programme gezeigt werden, für die eine Altersbeschränkung gilt. Mit dem neuen Beschluss werden insbesondere neue Regeln für die Kategorie V eingeführt (Filmwerke für Zuschauer ab 18 Jahren, pornographische Filme bzw. Filme, in denen besonders gewalttätige Szenen gezeigt werden und die nur für ein erwachsenes Publikum gedacht sind). Die neuen Regeln waren notwendig geworden, nachdem die bisherige Regelung für diese Filme am 12. Juli 2011 aufgehoben worden war. Filme der Kategorie V dürfen ausschließlich als entgeltliche Angebote im Einzel- oder im Abo-Abrufverfahren vermarktet und nur in einem speziell abgetrennten Bereich angeboten werden. Dies gilt auch für Bilder, Beschreibungen und Ausschnitte bzw. Anzeigen oder Werbung für diese Programme. Neu ist, dass von der zeitlichen Beschränkung Abstand genommen wird, die ursprünglich für die Ausstrahlung der Filme der Kategorie V im Bereich der audiovisuellen Abrufdienste im Abonnement vorgesehen war. Auch die Alterskontrolle durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises entfällt. Im Gegenzug wird der Bereich, in dem Filme der Kategorie V angeboten werden, nunmehr durch eine spezielle Sperre in Form eines persönlichen, zusätzlich gesicherten Codes geschützt, der gleich bei der ersten Nutzung des Dienstes aktiviert wird. Die Betreiber haben ab der Veröffentlichung des Beschlusses sechs Monate Zeit zur Umsetzung der neuen Regelung. Diese Zeit sollen sie nutzen, um die für die Umsetzung erforderlichen technischen Maßnahmen zu treffen.

• *Délibération du 20 décembre 2011 relative à la protection du jeune public, à la déontologie et à l'accessibilité des programmes sur les services de médias audiovisuels à la demande, Journal officiel du 31 décembre 2011* (Beschluss vom 20. Dezember 2011 zum Jugendschutz, zu den Standesregeln und zum Zugang zu den audiovisuellen Abrufdiensten, Amtsblatt vom 31. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16128>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Staatsrat präzisiert die Befugnisse des CSA in Sachen Streitbeilegung

Am 7. Dezember 2011 hat der Staatsrat ein interessantes Urteil zu den Befugnissen des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) in Sachen Streitbeilegung verkündet. Seit 2004 verfügt die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 17-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über quasi-gerichtliche Befugnisse. Sie kann von einem Diensteherausgeber, einem Diensteanbieter oder aber einem Betreiber oder Bereitsteller digitaler Rundfunkdienste angerufen werden, um Streitigkeiten im Bereich des Vertriebs von Hörfunk- oder Fernsehdiensten beizulegen.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Fernsehsender Métropole Télévision/M6 geweigert, Verhandlungen mit dem Satelliten-TV-Anbieter AB Sat bezüglich eines Vertriebsvertrags zu führen und den CSA angerufen. Per Beschluss vom 8. Juli 2008 ordnete Letzterer an, M6 müsse AB Sat innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses ein Vertragsangebot vorlegen. Der Privatsender wandte sich daraufhin an den Staatsrat, um die Annullierung dieses Beschlusses zu erwirken. Das oberste Verwaltungsgericht nutzte diese Gelegenheit, um einige wichtige Grundsätze in Bezug auf die Regelungsbefugnisse des CSA in Sachen Streitbeilegung zu präzisieren. Die auf Artikel 17-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 gründenden Befugnisse des CSA müssten laut Gericht im Einklang mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit stehen, über die die Herausgeber und Anbieter audiovisueller Dienste im Rahmen des Gesetzes verfügten. Liege der Streitsache, die dem CSA zur Beurteilung vorgelegt werde, eine Vertragsbeziehung oder ein Vertragsangebot zwischen dem Herausgeber und dem Anbieter zugrunde, sei es Sache des CSA, zur Wahrung der in Artikel 17-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 aufgezählten Grundsätze und Verpflichtungen unter Hinzuziehung eines Richters Verfügungen zu erlassen, die sich auf den Abschluss, den Inhalt oder die Umsetzung eines Abkommens zwischen den Streitparteien auswirkten. Werde der CSA jedoch in einer Streitsache angerufen, der weder ein Vertragsverhältnis noch ein Vertragsangebot zugrundeliege, was in der vorliegenden Streitsache der Fall war, habe der CSA lediglich dann die Befugnis, eine Verfügung gegen eine der Streitparteien zu erlassen, wenn eine der folgenden

beiden Konstellationen vorliege: Zum einen könne ein Betreiber gemahnt werden, wenn er gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet sei, einen Dienst bereitzustellen oder in sein Angebot aufzunehmen. Zum anderen könne der Erlass einer Verfügung erforderlich werden, wenn es darum gehe, eine schwere Verletzung der Meinungsvielfalt zu verhindern, die öffentliche Ordnung zu wahren oder wenn der öffentlich-rechtliche Auftrag, der Jugendschutz, die Würde des Menschen oder die Gewährleistung der Programmqualität und -vielfalt dies erforderten.

Im vorliegenden Fall stellt der Staatsrat fest, dass der private TV-Sender M6 gesetzlich nicht verpflichtet ist, dem Satelliten-TV-Anbieter sein Signal zur Verfügung zu stellen. Anbieter und Herausgeber hätten zu dem Zeitpunkt, als es zum Streit kam, darüber hinaus in keinem Vertragsverhältnis gestanden und M6 habe auch kein Angebot zur Bereitstellung seines Programms gemacht. Folglich habe der CSA, der keine schwere Verletzung der oben genannten Grundsätze, sondern lediglich ein diskriminierendes Verhalten von Seiten des Herausgebers gegenüber dem Anbieter festgestellt habe, mit der strittigen Verfügung seine Befugnisse überschritten. Aus diesem Grunde annullierte der Staatsrat den beanstandeten Beschluss des CSA.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e s.sect.), 7 décembre 2011 - Société Métropole Télévision* (Staatsrat [5. und 4. Unterabteilung], 7. Dezember 2011 - Gesellschaft Métropole Télévision)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen iranischen Nachrichtensender wegen Verstoß gegen Rundfunkkodex

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom (*Office of Communications*) hat gegen Press TV, einen iranischen Nachrichtensender, der unter einer von der Ofcom erteilten Lizenz für fernsehlizenzfähige Inhaltsdienste in englischer Sprache auf der Sky-Plattform sendete, eine Geldstrafe in Höhe von GBP 100.000 verhängt. Die Geldstrafe wurde aufgrund des Verstoßes gegen Bestimmungen des Ofcom-Rundfunkkodexes verhängt, gemäß dem Sender die unrechtmäßige und ungerechte Behandlung von Einzelpersonen oder Organisationen in Programmen vermeiden und garantieren müssen, dass die Privatsphäre in einer Sendung in keinerlei Hinsicht verletzt wird (Bestimmungen 7.1 und 8.1).

Der Fall betraf die Ausstrahlung einer Nachrichtensendung von Press TV im Juli 2009 über einen von

Anhängern des erfolglosen Präsidentschaftskandidaten verübten Angriff auf eine Basidsch-Basis in Teheran. Der Bericht enthielt Interviewmaterial mit Maziar Bahari, in dem dieser erklärte, Channel 4 News und Newsweek einen Bericht über den Angriff gesendet zu haben. Die Reportage stellte nicht klar heraus, dass Maziar Bahari wegen Verdachts auf Spionagetätigkeit in einem iranischen Gefängnis gefangen gehalten wurde. Er hatte dem Interview nicht zugestimmt. Es hätte dem Sender Press TV klar sein müssen, dass das Interview unter Zwang erfolgte, doch diese Tatsache wurde den Zuschauern nicht verdeutlicht. Es kam zudem einer massiven und unberechtigten Verletzung der Privatsphäre von Maziar Bahari gleich, da er sich in einem wehrlosen Zustand befand. Es wurde ungerichterweise geschlussfolgert, dass es sich bei Maziar Bahari um einen parteiischen Journalisten handelte, der möglicherweise in den Angriff verwickelt war.

Die Ofcom-Entscheidung gegen Press TV wurde dem Sender im Mai 2011 übermittelt, doch letzterer fügte das Interview weiterhin in neuere Nachrichtenbeiträge ein und verwies Zuschauer auf eine Website, welche die Entscheidung kritisierte. Die Entscheidung wurde zwecks Prüfung der Verhängung einer Geldstrafe gemäß Paragraph 237 des Rundfunkgesetzes von 2006 an den Rundfunk-Sanktionsausschuss (*Broadcasting Sanctions Committee* - BSC) verwiesen. Der Ausschuss führte eine Anhörung durch, bei der das Unternehmen vertreten wurde, und stellte fest, dass in der Vergangenheit eine Geldstrafe verhängt wurde, wenn es sich um massive, anhaltende, wiederholt vorsätzliche, leichtfertige oder fahrlässige Verstöße handelte. Er stuft die Verstöße als erheblich ein und hielt eine Geldstrafe in Höhe von GBP 100.000 für gerechtfertigt.

• *Ofcom, Decision by the Broadcasting Sanctions Committee: Press TV Limited for breaches of the Ofcom Broadcasting Code, BSC 68(11), 1 December 2011* (Ofcom, Beschluss des Rundfunk-Sanktionsausschuss: Press TV eingeschränkt wegen Verstößen gegen Ofcom-Rundfunkkodex, BSC 68 (11), 1. Dezember 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15609> EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Gibraltar umgesetzt

Die Regierung von Gibraltar hat Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in nationales Gesetz entwickelt. Dies erfolgte im Anschluss an eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission von Ende 2011, in der die Regierung des Vereinigten Königreichs aufgefordert worden war, für die Umsetzung der Richtlinie zu sorgen. Gibraltar ist ein Überseegebiet des Vereinigten Königreichs, das eine eigene Regierung hat und sich mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Außenpolitik, für

die das Vereinigte Königreich zuständig ist, selbst verwaltet.

Die Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste, die Teil des entsprechenden Umsetzungsgesetzes (*Interpretation and General Clauses Act*) sind, traten am 20. Oktober 2011 in Kraft. Darin ist vorgesehen, dass sie für GBC (*Gibraltar Broadcasting Corporation*), den Rundfunkveranstalter Gibaltars, sowie für sämtliche audiovisuelle Mediendienste, die von Mediendiensteanbietern auf dem Gebiet Gibaltars angeboten werden, Anwendung finden. Darüber hinaus enthalten die Regelungen die Bestimmungen der Richtlinie zum anzuwendenden Recht, zum freien Empfang und zu den weiteren in der Richtlinie behandelten Bereichen.

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ist die *Gibraltar Regulatory Authority* zuständig, die nach dem einschlägigen Gesetz (*Gibraltar Regulatory Authority Act 2000*) eingerichtet wurde und die mit dem für Rundfunkfragen zuständigen Minister zusammenarbeitet. Die Befugnisse nach dem Kommunikationsgesetz 2006 von Gibraltar sind in den Regelungen berücksichtigt, womit der Minister und die Regulierungsbehörde in der Lage sind, die Bestimmungen umzusetzen und den Rundfunkbereich zu regulieren. Dazu gehören Befugnisse im Hinblick auf Informationspflichten und Weisungen. Die Behörde ist weiter befugt, für Rundfunkveranstalter institutionelle und organisatorische Regelungen für Bereiche wie Normen und Werbung für Erzeugnisse für Kinder zu erlassen. Verstöße gegen diese Regelungen werden als Straftat geahndet; daneben sind bei Verstößen auch zivilrechtliche Verfahren möglich.

• *Audiovisual Media Services Regulations 2011 (LN. 20011/207), 20 October 11* (Verordnung Audiovisuelle Mediendienste 2011, (LN. 20011/207), 20. Oktober 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15613> EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

HU-Ungarn

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu neuen Mediengesetzen

Am 19. Dezember 2011 hat der Verfassungsgerichtshof ein Urteil zu den neuen ungarischen Mediengesetzen verkündet (Entscheidung 1746/B/2010. AB). Der Gerichtshof erklärte in seiner Entscheidung verschiedene Bestimmungen für nichtig und machte eine weitere Gesetzgebung erforderlich.

Wie weitgehend bekannt, hatte das ungarische Parlament im Laufe des Jahres 2010 eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, mit denen ein neuer rechtlicher

und institutioneller Rahmen für die Medienregulierung geschaffen wurde (siehe IRIS 2010-8/34). Die wichtigsten Elemente dieser Gesetzgebung waren:

- Gesetz CIV von 2010 zur Meinungsfreiheit und zu den Grundvorschriften für Medieninhalte (Medienverfassung; siehe IRIS 2011-1/37); und
- Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Medien (Mediengesetz, siehe IRIS 2011-2/30).

Obwohl die neuen Gesetze seit ihrer Verabschiedung mehrfach geändert wurden (siehe IRIS 2011-5/100 und IRIS 2011-3/24), blieben einige Elemente der Medienregulierung in den folgenden Monaten weiterhin umstritten (siehe IRIS 2011-4/7). Die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs betraf einige hiervon.

Die wichtigsten Feststellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass im Falle der Presse und von Webseiten der administrative Schutz bestimmter Werte (u.a. Menschenwürde, die Rechte interviewter Personen, Menschenrechte und das Recht auf Privatsphäre) als unnötig und/oder unverhältnismäßig angesehen werden kann. Der Begriff „administrativ“ bezieht sich in dem Urteil auf jedes rechtliche Verfahren, das kein Gerichtsverfahren ist. Es beinhaltet auch die Verfahren der Medienbehörde, was jedoch im Text nicht explizit ausgeführt wird. Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof diese Mediengattungen vom Geltungsbereich der Medienverfassung ab dem 31. Mai 2012 ausgenommen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Gerichtshof die Regulierung der geschriebenen und internet-basierten Presse an sich nicht als verfassungswidrig bezeichnet hat.

- Zudem wird die Bestimmung der Medienverfassung für nichtig erklärt, die das öffentliche Interesse als grundsätzliche Bedingung für den Schutz der journalistischen Quellen nennt. Gleichzeitig wies der Gerichtshof auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher Verfahrensgarantien in Fällen hin, in denen Behörden Informationen über journalistische Quellen verlangen. Das Parlament ist verpflichtet, diese Garantien bis zum 31. Mai 2012 einzuführen.

- Die Befugnis der *Nemzeti Média és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Telekommunikationsbehörde - NMHH), ihrer Rechtshoheit unterworfenen Einrichtungen zu verpflichten, Daten für ihre Verfahren bereitzustellen, müsse mit dem rechtlichen Schutz der Vertraulichkeit in Einklang gebracht werden, insbesondere mit Regelungen, die das Anwaltsgeheimnis und den Schutz der journalistischen Informationsquellen garantieren.

- Das Mediengesetz hat die Institution des Medien- und Telekommunikationskommissars eingerichtet, der ähnliche Funktionen wie ein Ombudsmann hat und der NMHH angegliedert ist. Aufgabe des Kommissars

ist es, den Beschwerden von Bürgern über Medieninhalte oder Telekommunikationsdienste nachzugehen. Auch wenn die Stellungnahmen des Kommissars nicht rechtsverbindlich sind, können solche Beschwerden umfassend formuliert werden. Der Gerichtshof stellte fest, es bestehe kein verfassungsmäßiger Grund dafür, den Kommissar zu ermächtigen, gegen Mediendienstanbieter und Verlage vorzugehen. Daher wurde die Regelung über die Funktionen des Kommissars per 31. Mai 2012 aufgehoben.

Das Parlament wurde aufgefordert, die ungarische Medienregulierung in mehreren Punkten zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen bis Ende Mai zu verabschieden.

- 1746/B/2010. AB *határozat* (Verfassungsgerichtshof, Urteil 1746/B/2010. AB)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15592>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

Bedeutende Änderungen am Filmgesetz

Am 1. Januar 2012 ist eine Änderung zum Filmgesetz II. von 2004 in Kraft getreten, das eine deutliche Änderung des institutionellen Systems und des Finanzierungssystems der ungarischen Filmwirtschaft vorsieht (siehe IRIS 2004-2/28).

Nach dem neuen Gesetz ersetzt die vor kurzem gegründete *Magyar Nemzeti Filmalap Közhasznú Non-profit Zrt.* (Ungarische nationale Filmstiftung - MNF) die *Magyar Mozgóképek Közalapítvány* (Öffentliche Filmstiftung Ungarns - MMKA) und wird damit zur zentralen Förderstelle für die ungarische Filmwirtschaft.

Die MMKA wurde gemeinsam von der Regierung und Organisationen der Filmwirtschaft gegründet. Gründerin der MNF ist die *Magyar Nemzeti Vagyonkezelő Zrt* (Ungarische Treuhandanstalt - MNV), die unter den geltenden Regelungen des Ministeriums für nationale Entwicklung die Rechte des Staates Ungarn als Eigentümer von öffentlichem Vermögen ausübt. Der Leiter der MNF wird vom Gründer der MNF ernannt. Die MNF hat insbesondere Aufgaben:

- das System für die Verteilung der Filmförderung zu betreiben, die Verwendung dieser Beihilfen zu überwachen und zur Entwicklung des Systems beizutragen;

- Grundsätze für Förderanträge zu entwickeln;

- die ungarische Filmwirtschaft auf internationaler Ebene zu vertreten und zu unterstützen;

- Filme zu verwenden, die mit staatlicher Unterstützung produziert wurden.

Der *Filmszakmai Döntőbizottság* (Schiedsausschuss der Filmwirtschaft) wird für die Wahrnehmung der Aufgabe der MNF verantwortlich sein, das Beihilfensystem zu betreiben, wie es im Beihilfekodex der MNF festgelegt ist. Mitglieder dieses Ausschusses sind der Leiter der MNF und vier vom Leiter ernannte ungarische Bürger, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Filmwirtschaft haben.

Die MNF erhält 80 % der Einnahmen aus der Glücksspielsteuer für das Spiel 6 aus 45. Der Betrag von etwa HUF 4 Mrd. stellt die Hauptfinanzierungsquelle der MNF dar.

Ab 1. Januar 2012 wird die *Nemzeti Média és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Kommunikationsbehörde - NMHH) die öffentlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Filmwirtschaft wahrnehmen. Die NMHH betreibt das *Nemzeti Filmiroda* (Nationales Filmbüro), das bisher für diese Aufgaben verantwortlich war. Der Leiter des Büros wird vom Präsidenten der NMHH ernannt. Die Behörde soll insbesondere:

- Filme zum Schutz Minderjähriger klassifizieren und bei Verstößen gegen die Klassifizierungsregelungen die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen verhängen;
- Filme klassifizieren, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes förderungswürdig sind oder die geförderten kulturellen Voraussetzungen erfüllen, sowie Kinos, die solche Filme zeigen;
- öffentliche Aufzeichnungen über Filme und Organisationen der Filmwirtschaft führen;
- die Berechtigung zur Verwendung von Beihilfen prüfen und das Beihilfenzertifikat ausstellen, das Filmen Anspruch auf Steuervorteile verschafft;
- Koproduktionszertifikate ausstellen;
- Statistiken und Daten über die Filmwirtschaft bereitstellen.

Das frühere Gesetz enthielt drei Arten direkter Beihilfen:

- Selektive Beihilfe: Beihilfe für Filmproduzenten, Verleiher oder andere Antragsteller im Rahmen des Gesetzes auf Basis der Entscheidung der Förderstelle in Form von Ausschreibungen, Evaluierung oder individuellen Anträgen entsprechend den Eigenschaften eines Films (insbesondere Drehbuch, Budget, künstlerischer Wert sowie Identität der Autoren, Produzenten und Schauspieler des Films) oder der Art eines anderen zu unterstützenden Zieles;
- Normative Beihilfe: Beihilfe, die Filmproduzenten oder Verleihern zusteht, die die in diesem Gesetz genannten oder von der Förderstelle formulierten Bedingungen erfüllen, und die von Filmverleihern für den Filmverleih und von Filmproduzenten zur Filmproduktion verwendet werden kann; und

- Strukturelle Beihilfe: Beihilfe, die Antragstellern von der Förderstelle kontinuierlich durch Übernahme einer für mehrere Budgetjahre geltenden Verpflichtung gewährt wird, um Ziele der Filmwirtschaft zu fördern, die im Verlauf mehrerer Jahre oder jährlich in gleicher Weise im Einklang mit dem Gesetz umgesetzt wird, sofern der Antragsteller die im Gesetz und/oder von der Förderstelle festgelegten Bedingungen während der gesamten Dauer der Förderung erfüllt.

Ab 1. Januar 2012 entfallen alle Beihilfen mit Ausnahme der selektiven Beihilfe.

Das Gesetz enthält noch weitere Änderungen wie etwa eine zusätzliche sechste Kategorie zum Schutz Minderjähriger: „nicht geeignet für Zuschauer unter 6 Jahren“.

• 2011. évi CLXIX. törvény a 2004. évi II. törvény módosításáról (Gesetz CLXIX von 2011 zur Änderung von Filmgesetz II von 2004, veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 9. Dezember 2011 (Seite 37357-37379))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15591>

HU

Gabriella Raskó
Medienrechtsexpertin

IT-Italien

AGCOM-Verfahren zur Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte

Am 17. November 2011 hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) ein Verfahren zur Ermittlung neuer Plattformen für den Verkauf audiovisueller Sportrechte eingeleitet, das bis zum 12. März 2012 abgeschlossen sein soll. Im Vorfeld einer öffentlichen Konsultation waren die Anbieter audiovisueller Mediendienste, die mit unterschiedlichen Verbreitungsplattformen arbeiten, aufgefordert worden, Angaben zu den von ihnen angebotenen Mediendiensten sowie zu den jeweils verwendeten technischen Normen und Geräten zu machen.

Um die Entwicklung neuer Plattformen zu unterstützen, ist im Gesetzesdekret Nr. 9/2008, das der AGCOM neue Befugnisse hinsichtlich audiovisueller Sportrechte an Meisterschaften und Pokalspielen von Berufssportlern überträgt, vorgesehen, dass die Veranstalter der genannten Wettbewerbe die Sportsenderechte direkt über diese Plattformen auf nicht ausschließlicher Grundlage vergeben; dabei orientieren sich die Rechte an technologischen Standard der betroffenen Plattformen. Die zu entrichtenden Preise entsprechen der tatsächlichen Nutzung der audiovisuellen Inhalte auf der jeweiligen Plattform.

Die wichtigste Neuerung dieses Gesetzesdekrets liegt generell darin, dass ein Systemwechsel stattfindet: weg von einem System, in dem die jeweiligen Vereine die Rechteinhaber sind, und hin zu einem neuen System, bei dem sich die Veranstalter der Wettbewerbe und die Vereine die Rechte teilen. Die AGCOM reguliert und überwacht (ex officio oder wenn Beschwerden eingehen) die Einhaltung der verabschiedeten Maßnahmen; sie kann im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen für die Verbreitung von Sportnachrichten, die in den Beschlüssen 405/09/CONS und 406/09/CONS festgelegt sind, Geldstrafen verhängen.

Im Hinblick auf das Verfahren ist die AGCOM nach Art. 14 des genannten Dekrets gehalten, alle zwei Jahre die technologische Entwicklung (Verbreitungssysteme und Verbreitung audiovisueller Produkte) zu begutachten und neu entstandene Plattformen zu identifizieren, die Senderechte an Sportveranstaltungen zu besseren Konditionen erwerben können. Das Verfahren ist unter Verwendung der Marktanalyseverfahren im elektronischen Kommunikationssektor durchzuführen. Im Zuge dieser Begutachtung hat die AGCOM zu prüfen, ob die Plattformen, die nach der letzten Analyse (Beschluss Nr. 665/09/CONS) als neu galten - insbesondere IPTV, Mobile (GSM-GPRS/EDGE und UMTS/HSDPA) und DVB-H - noch immer als neu einzustufen sind.

• Delibera n. 598/11/CONS - "Avvio del procedimento per l'individuazione delle piattaforme emergenti ai fini della commercializzazione dei diritti audiovisivi sportivi, ai sensi dell'art. 14, del d.lgs. 9 gennaio 2008, n. 9 e dell'art. 10 del regolamento adottato con delibera n. 307/08/CONS" (AGCOM Beschluss Nr. 598/11/CONS, Verfahren zur Ermittlung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte nach Artikel 14, Gesetzesdekret Nr. 9/2008)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15617>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM verkürzt Verfahren bei Interessenkonflikten

Am 12. Dezember 2011 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) Beschluss Nr. 682/11/CONS angenommen, der die Handhabung von Interessenkonflikten nach Beschluss Nr. 417/04/CONS gem. Gesetz 215/2004 (vgl. IRIS 2004-10/30) ändert. Nach dieser Regelung, die bereits durch Beschluss Nr. 392/05/CONS geändert worden war, überwacht die AGCOM das Verhalten von Mediendiensteanbietern, die von Personen, die ein Regierungsamt bekleiden, geführt oder kontrolliert werden und die diese bevorzugt unterstützen. Dazu bewertet die AGCOM jeden einzelnen Schritt der betreffenden Medienanbieter, der eine bevorzugte Unterstützung von Personen darstellt, die Regierungämter bekleiden (definiert als jede Art der Vorteilsgewährung, mittelbar oder unmittelbar, politisch, wirtschaftlich oder bezogen auf das

Ansehen). Dabei wird im Besonderen von den Grundsätzen des Rundfunksystems wie Pluralismus, Objektivität, Vollständigkeit, Fairness und Neutralität von Nachrichten ausgegangen. Die AGCOM nimmt ihre Befugnisse innerhalb von 90 Tagen wahr und wird von Amts wegen bzw. nach Eingang von Beschwerden aktiv. Stellt die AGCOM eine derartige bevorzugte Unterstützung fest, fordert sie den Mediendiensteanbieter auf, das beanstandete Verhalten einzustellen und - wenn praktisch möglich - die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die für diese Fälle vorgesehenen Geldstrafen sind angesichts der Schwere des Verstoßes um ein Drittel höher als normale Geldbußen.

Nach den im Beschluss Nr. 682/11/CONS vorgesehenen Änderungen hat die AGCOM die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Fällen bevorzugter Unterstützung während Kampagnen im Zusammenhang mit Wahlen und Referenden verkürzt; in diesen Fällen gilt eine Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Beginn des Verfahrens einschließlich vorbereitender Ermittlungsarbeiten. Diese Frist verlängert sich um 5 Tage, wenn der Rat zusätzliche Vorermittlungen anordnet. Kommt es während vierzehn Tagen vor dem Wahltag (Stichwahlen eingeschlossen) zu Verstößen, ermittelt die AGCOM kurz, prüft die vorgelegten Fakten und trifft dann in Konsultation mit den betroffenen Parteien unter Berücksichtigung evtl. eingereicherter Gegenpositionen, die innerhalb von 24 Stunden nach Erheben der Anschuldigungen vorliegen müssen, ohne weitere Verzögerungen eine endgültige Entscheidung. In jedem Fall ergeht eine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Beschwerde.

• Delibera n. 682/11/CONS, 12 dicembre 2011, Modifiche e integrazioni al regolamento per la risoluzione dei conflitti di interessi, Gazzetta n. 3 del 4 gennaio 2012 (Beschluss Nr. 682/11/CONS vom 12. Dezember 2011, Änderungen und Ergänzungen zur Regelung der Lösung von Interessenkonflikten, Amtsblatt Nr. 3 vom 4. Januar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15618>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

LT-Litauen

Neues Kinogesetz verabschiedet

Am 22. Dezember 2011 hat das litauische Parlament (*Seimas*) ein neues Kinogesetz verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde vom Kulturministerium in Zusammenarbeit mit der Union der litauischen Kameraleute und dem Verband unabhängiger Produzenten vorbereitet.

Das neue Gesetz legt die Voraussetzungen für die staatliche Regulierung und Finanzierung des litauischen Kinos, den Schutz seines Erbes und die Re-

gelungen für den Filmverleih und die Vorführung in den Kinos fest. Es trennt die staatliche Funktion der Politikgestaltung von der Umsetzungsfunktion im Kinosektor. Das Gesetz sieht vor, dass die staatliche Funktion der Politikgestaltung vom Kulturministerium wahrgenommen wird, die Umsetzungsfunktion dagegen vom neu gegründeten Litauischen Kinozentrum. Dieses Zentrum wird unter anderem die für Kinoprojekte vorgesehenen staatlichen Mittel verwalten, die Ausgabe und Verbuchung der Mittel überwachen, Litauen bei internationalen Organisationen, Stiftungen, Veranstaltungen usw. vertreten, das Filmregister verwalten sowie litauische und ausländische Filme indizieren, die öffentlich gezeigt werden sollen. Das Gesetz verankert das Recht zur Finanzierung von Kinoprojekten aus staatlichen und kommunalen Mitteln. Es definiert die Bereiche der staatlichen Finanzierung und legt fest, dass staatliche Mittel nur für Vorbereitungsarbeiten, Produktion, Verleih und Vorführung von Filmen und für die Sammlung und den Schutz des Kinoerbes vergeben werden können. Ferner fixiert das Gesetz Kriterien für einen besonderen Bereich der staatlichen Finanzierung. So können die Mittel etwa an Filmproduktionen vergeben werden, wenn das Drehbuch oder das Hauptthema auf Ereignissen der litauischen oder europäischen Kultur, Geschichte, Religion, Mythologie oder des gesellschaftlichen Leben usw. basieren. Dem Gesetz zufolge dürfen Mittel nur an juristische Personen und andere Organisationen oder deren Abteilungen vergeben werden, die in Litauen oder einem anderen Staat innerhalb des EWR ansässig sind und deren Hauptaktivitäten unter anderem in der Produktion, dem Verleih und der Aufführung von Filmen oder in der Sammlung und dem Schutz des Kinoerbes bestehen. Werden Filme zu 100 % staatlich finanziert, muss der öffentlich-rechtliche Fernsehsender Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija den Film innerhalb eines Jahres nach seiner Registrierung im Filmregister ausstrahlen.

Weiterhin wurde mit dem neuen Gesetz ein neues System zur Filmklassifikation eingeführt, das sich zum Teil von dem System für Fernsehsendungen unterscheidet. Folgende altersbezogene Einstufungen werden eingeführt: „V“ (alle Altersstufen), „N-7“ (ab 7 Jahre); „N-13“ (ab 13 Jahre); „N-16“ (ab 16 Jahre) und „N-18“ (ab 18 Jahre). Kinobesitzer bzw. -betreiber werden verpflichtet, Informationen zur Bedeutung der Einstufungen öffentlich verfügbar zu machen. Juristische Personen, die im Filmvertrieb tätig sind, müssen Informationen über die jeweiligen Einstufungen in Litauen oder dem Produktionsland auf der Hülle angeben. Alle Filme, die entweder in Litauen produziert werden oder für Kinovorführungen aus dem Ausland nach Litauen gebracht werden, müssen im Filmregister registriert werden, es sei denn, sie sind für die Vorführung bei bestimmten Veranstaltungen vorgesehen, z. B. bei Festivals, Seminaren oder Retrospektiven, die der Befriedigung der Kultur-, Kunst- oder Bildungsbedürfnisse der Gesellschaft dienen. Im Filmregister können nur Filme registriert werden, die in eine Alterskategorie eingestuft wurden. Das Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

• Kino įstatymo pakeitimo Įstatymas, 2011 m. gruodžio 22 d. Nr. XI-1897 (Žin., 2002, Nr. 31-1107; 2003, Nr. 108-4812; 2009, Nr. 77-3163) (Kinogesezt, Amtsblatt Nr. 6-192, 10. Januar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15642>

LT

Jurgita lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Mehr Geld für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Das mazedonische Parlament hat das Rundfunkgesetz geändert, um eine stabile Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Senders *Makedonska Radio-Televizija* (Mazedonischer Rundfunk - MRT) sicherzustellen, der seit Jahren durch Unterfinanzierung geprägt ist.

Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen sehen eine Erhöhung der Rundfunkgebühr von MKD 120 pro Monat (2 EUR) auf MKD 190 (3 EUR) vor. Eine weitere geplante Maßnahme ist eine Erhöhung der Werbegrenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von vier auf zwölf Minuten je realer Programmstunde, und zwar auch während der Hauptsendezeiten, die bisher dem kommerziellen Fernsehen für Werbung vorbehalten waren. Dies führte zu harter Kritik von Seiten der kommerziellen Sender, die befürchten, dass sie einen erheblichen Anteil am Werbemarkt verlieren werden, der ohnehin zu klein sei, um in einem Land mit zwei Millionen Einwohnern alle 150 lizenzierten kommerziellen Fernsehsender zu finanzieren. Zudem führte dieser kleine Werbemarkt dazu, dass sich die Medien der politischen Werbung als sicherer Einnahmequelle zuwandten, was für die redaktionelle Unabhängigkeit kritisch zu sehen ist. Nach einer heftigen Debatte zwischen Oppositions- und Regierungsparteien und aufgrund des Drucks von Seiten der kommerziellen Medien beschloss die Mehrheit der Abgeordneten, MRT eine Werbezeit von bis zu acht Minuten pro Sendestunde zuzugestehen. Als weitere Einnahmequelle hat die Regierung vorgeschlagen, das für MRT geltende Verbot der Ausstrahlung von Lotterien und ähnlichen Gewinnspielen aufzuheben. Des Weiteren wird präzisiert, welche juristischen Personen in welcher Höhe Rundfunkgebühren zahlen müssen, so dass die Erhebung der Gebühren in Zukunft effektiver und verlässlicher wird.

Die instabile Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde für die nationalen Behörden zum Problem, nachdem der Stromversorger privatisiert worden war und die Erhebung einer Rundfunkgebühr ablehnte (siehe IRIS 2010-10/35). Die Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbesserte

sich auch mit dem im November 2005 verabschiedeten Rundfunkgesetz nicht (siehe IRIS 2006-4/30). Die Umsetzung der Bestimmungen über staatliche Zuschüsse in Höhe von EUR 6 Mio. zur Schaffung eines wirksamen Mechanismus für die Erhebung der Gebühren scheiterte direkt nach der Verabschiedung des Gesetzes im Parlament. Dadurch war der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Folgejahren zum Abbau von Personal gezwungen.

In ihren Berichten über die Fortschritte des Landes wies die Europäische Kommission immer wieder darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk deutlich unterfinanziert sei. 2010 wurde die Verpflichtung zur Erhebung der Gebühr von MRT an das Finanzamt übertragen, und seitdem sind die Einnahmen konstant gestiegen. Die anderen Lücken im Finanzierungssystem wurden durch Maßnahmen der Regierung geschlossen. Insbesondere wurden von der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation vereinnahmte Gelder für die Modernisierung und Digitalisierung von MRT verwendet. Die Europäische Kommission erklärte dazu, die Verwendung von Geld der Betreiber zur Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Senders entspreche nicht europäischer Praxis und forderte die Schaffung eines wirksamen Finanzierungssystems für MRT, das seine finanzielle und politische Unabhängigkeit garantiere.

• Предлог - закон за изменување и дополнување на Законот за радиодифузната дејност (второ читање) (Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes (zweite Lesung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15594>

MK

• Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fortschrittsbericht 2011, SEC(2011) 1203 endgültig, 12. Oktober 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15595>

EN

Borce Manevski

Rundfunkrat der Republik Mazedonien

NL-Niederlande

Internetprovider müssen Zugang zu „The Pirate Bay“ sperren

Am 11. Januar 2011 hat das Haager Bezirksgericht zwei niederländische Internetprovider angewiesen, den Zugang zu „The Pirate Bay“ zu sperren. Darüber hinaus wurde *Stichting BREIN*, einer Stiftung, die die Interessen der niederländischen Urheber vertritt, das Recht zugesprochen, die Provider unmittelbar aufzufordern, zukünftige IP-Adressen und (Sub-) Domain-Namen, die auf „The Pirate Bay“ Bezug nehmen, als Vorbeugungsmaßnahme zu sperren. Ziggo and XS4ALL, die fraglichen Anbieter, kündigten bereits an, dass sie gegen das Urteil Einspruch erheben werden. *BREIN* hat ihrerseits bekannt gegeben, dass

sie ähnliche Maßnahmen auch für andere Anbieter beantragen werde.

Das Bezirksgericht sieht die Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen in Art. 11 der niederländischen Umsetzungsgesetze zur Richtlinie 2004/48/EG (Durchsetzungsrichtlinie), in Art. 8 (3) der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) und im *L’Oreal/eBay-Urteil* (C-324/09) des Europäischen Gerichtshofs, in dem der EuGH zu dem Schluss kam, dass Maßnahmen gegen Internetdiensteanbieter zur Vorbeugung gegen erneute Verletzungen von Urheberrechten getroffen werden können. In vorausgegangenen Urteilen niederländischer Gerichte gegen „The Pirate Bay“ war verfügt worden, dass das beanstandete Material nicht mehr am niederländischen Markt verfügbar gemacht werden dürfe. Da sich „The Pirate Bay“ ohnehin nicht daran hielt, wertete das Gericht die von *BREIN* gegenüber den Diensteanbietern getroffenen Maßnahmen in diesem besonderen Fall als rechtmäßig.

Das Bezirksgericht hält fest, dass hier Anlass zu richterlicher Zurückhaltung bestehe, da das Sperren von Websites die durch Artikel 10 EMRK geschützte Meinungsfreiheit berühre. Das Gericht prüfte Fragen der Angemessenheit und Subsidiarität einer Internetsperre für die beiden Anbieter und kam zu dem Schluss, dass in diesem besonderen Fall die Maßnahme gerechtfertigt sei. Die Bewertung der Angemessenheit erfolgte ausgehend von der eingeschränkten Wirkung früherer Entscheidungen anhand von Fakten, die von *BREIN* vorgelegt worden waren. Das Gericht befand, dass eine ausreichend große Zahl von Kunden „The Pirate Bay“ nutzten, um sich verschiedene niederländische Filme herunterzuladen. Darüber hinaus sei das von „The Pirate Bay“ angebotene legale Material über andere Websites zugänglich, was in diesem Fall die Auswirkungen einer Zugangssperre im Hinblick auf die Meinungsfreiheit verringere. Schließlich ist das Gericht der Meinung, dass DNS- und IP-Sperren hinsichtlich einer bestimmten Website keine aktive Überwachung des Endnutzer-Internetdatenverkehrs mittels des DPI-Verfahrens (Deep-Packet-Inspection) bedeuten, das der EuGH in seinem jüngsten Urteil (*Scarlet/Sabam C-70/10*) als nicht rechtmäßig bewertete.

Am 20. Dezember 2011 sprach sich eine Mehrheit des Parlaments in einer Entschließung gegen Internetsperren im Zusammenhang mit Fragen der Durchsetzung von Urheberrechten aus. Die Richter nahmen die Initiative des niederländischen Gesetzgebers zur Kenntnis, ließen sich hiervon in ihrer Entscheidung jedoch zunächst nicht beeinflussen. Man darf also gespannt sein, wie der Gesetzgeber in dieser Frage in nächster Zeit weiter verfährt und wie sich dies auf das von den Betreibern angestrebte Berufungsverfahren auswirkt.

• Rechtbank 's-Gravenhage, 11 januari 2012, LJN: BV0549, Stichting BREIN tegen Ziggo B.V. & XS4All Internet B.V. (Bezirksgericht Den Haag, 11. Januar 2012, LJN: BV0549, Stichting BREIN v Ziggo B.V. & XS4All Internet B.V.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15624>

NL

- Tweede Kamer, 29 838 Auteursrechtbeleid, Nr. 35 Motie van het Lid Verhoeven (Zweite Kammer, 29838, Urheberrechtspolitik, Nr. 35, Motion by MP Verhoeven)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15645>

NL

Axel M. Arnbak

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Sanktionen wegen Verstoßes gegen Werbe- regelungen

Am 14. Dezember 2011 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) gegen mehrere rumänische Fernsehsender Sanktionen wegen Verstößen gegen die audiovisuellen Regelungen für Werbezeiten verhängt (siehe unter anderem IRIS 2010-1/38, IRIS 2010-8/42, IRIS 2011-1/44 und IRIS 2011-6/31).

Der öffentlich-rechtliche rumänische Fernsehsender TVR wurde öffentlich verwarnt, die kommerziellen Fernsehsender Antena 1, PRO TV, Prima TV und KANAL D erhielten Geldstrafen von jeweils RON 100.000 (EUR 23.040) wegen Verstoßes gegen Artikel 35 (1) des *Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare* (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen), das die Höchstgrenze für Werbung und Teleshopping auf acht Minuten pro Stunde für öffentlich-rechtliche und zwölf Minuten pro Stunde für kommerzielle Sender festlegt. Gemäß Artikel 35 (2) gelten die Bestimmungen von Artikel 35 (1) nicht für Eigenwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung.

Diese Strafen gehören zu den höchsten, die jemals vom CNA verhängt wurden. Der Rat befand, dass TRV im Oktober insgesamt 15 Minuten, Antena 1 120 Minuten, PRO TV 170 Minuten, Prima TV 180 Minuten und KANAL D 107 Minuten mehr Werbung als gesetzlich zulässig ausgestrahlt hatten. Gemäß Artikel 90 (2) des audiovisuellen Gesetzes liegen die Geldbußen hierfür zwischen RON 10.000 (EUR 2.300) und RON 200.000 (EUR 46.080).

Der CNA verhängte 2011 insgesamt 249 Strafen wegen Verstoßes gegen die audiovisuelle Gesetzgebung. Die meisten Verstöße betrafen den Schutz der Menschenwürde und das Recht am eigenen Bild, den Jugendschutz, die Sicherstellung korrekter Informationen und des Pluralismus, die Werbe-, Teleshopping- und Sponsoringregelungen, die Bestimmungen über die Wiederausstrahlungsmittel, die Weiterverbreitungspflicht sowie politische Werbung.

- Decizia nr. 708 din 14.12.2011 privind amendarea cu 100.000 lei a S.C. ANTENA TV GROUP S.A. pentru postul de televiziune ANTENA 1 (Urteil Nr. 708, ANTENA 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15597>

RO

- Decizia nr. 709 din 14.12.2011 privind amendarea cu 100.000 lei a S.C. DOGAN MEDIA INTERNATIONAL S.A. pentru postul KANAL D (Urteil Nr. 709, KANAL D)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15598>

RO

- Decizia nr. 710 din 14.12.2011 privind amendarea cu 100.000 lei a S.C. SBS BROADCASTING MEDIA S.R.L. pentru postul de televiziune Prima TV (Urteil Nr. 710, Prima TV)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15599>

RO

- Decizia nr. 711 din 14.12.2011 privind amendarea cu 100.000 lei a S.C. PRO TV S.A. pentru postul de televiziune PRO TV (Urteil Nr. 711, PRO TV)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15600>

RO

- Decizia nr. 713 din 14.12.2011 privind somarea SOCIETĂȚII ROMÂNE DE TELEVIZIUNE pentru postul de televiziune TVR 1 (Urteil Nr. 634, TVR 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15601>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vom Senat abgelehnt

Am 21. Dezember 2011 hat der Senat (das Oberhaus des rumänischen Parlaments) den neuen Gesetzentwurf vom November 2011 zur Vorratsdatenspeicherung von Daten, die von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und von Anbietern an die Öffentlichkeit gerichteter elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden, einstimmig abgelehnt.

Der neue Gesetzentwurf sollte die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG umsetzen, nachdem der *Curtea Constituțională a României* (rumänischer Verfassungsgerichtshof) das Umsetzungsgesetz 298/2008 aufgrund von Verstößen gegen Artikel 28 (Briefgeheimnis) sowie Artikel 25, 26 und 30 (Freizügigkeit, Privatsphäre und freie Meinungsäußerung) der rumänischen Verfassung am 7. Oktober 2009 für verfassungswidrig erklärt hatte. Außerdem habe es gegen die EMRK verstoßen, und die im Gesetz 298/2008 vorgesehene Vorratsdatenspeicherung stelle darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben dar, der dem Missbrauch Tür und Tor öffne. Der neue Gesetzentwurf, dem schon verschiedene andere Entwürfe zum Thema vorausgegangen waren, wurde von verschiedenen rumänischen Menschen- und Bürgerrechts-NGOs hart kritisiert, da er nach wie vor gegen die Verfassung verstoße und das Recht auf Privatsphäre missachte.

Die Europäische Kommission hat gegen Rumänien am 16. Juni 2011 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie eingeleitet. Die zweite Phase des Verfahrens begann am 27. Oktober 2011 mit der Aufforderung an Rumänien, innerhalb von zwei Monaten die Übereinstimmung mit EU-Recht sicherzustellen. Die rumänische Regierung sah

von der Veröffentlichung einer offiziellen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab und erklärte, aufgrund des Konflikts zwischen der Verpflichtung, die Richtlinie 2006/24/EG umzusetzen, und der Notwendigkeit, den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs zu genügen, sei das Parlament die einzige Institution, die über die Gesetzesinitiative entscheiden könne.

Der Gesetzentwurf besteht aus vier Kapiteln (Allgemeine Bestimmungen, Vorratsdatenspeicherung, Sanktionen, Schlussbestimmungen) und 21 Artikeln. Nach Artikel 1 sollen die gespeicherten Daten zur Prävention, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten genutzt werden (zum Beispiel Terrorismus, grenzübergreifende Straftaten, Kindesötung, organisiertes Verbrechen, Pädophilie, Vergewaltigung, Diebstahl, Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen der EU, Steuerflucht, Betrug im elektronischen Zahlungsverkehr). Gemäß Artikel 3 müssen Anbieter die Daten speichern, die zur Verfolgung und Identifikation von Quelle, Ziel, Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Kommunikation, der verwendeten Kommunikationsausrüstung oder -geräte des Nutzers sowie bei mobilen Kommunikationsgeräten des Standorts erforderlich sind. Die Daten sind nach der Kommunikation sechs Monate lang zu speichern. Gemäß Artikel 4-8 betrifft der Entwurf Daten über die Nutzung von Mobil- und Festnetztelefonen, Internetzugängen, E-Mail und Internettelefonie. Gemäß Artikel 12 ist es bei Strafe verboten, Kommunikations- oder Informationsinhalte abzufangen und zu speichern, auf die während der Nutzung eines elektronischen Kommunikationsnetzes zugegriffen wird. Nach der Speicherfrist müssen die Daten durch den Diensteanbieter endgültig vernichtet werden, es sei denn, sie wurden zwischenzeitlich von den dazu berechtigten Institutionen genutzt. Laut Artikel 13 müssen die gespeicherten Daten dieselbe Qualität haben und ebenso geschützt und gesichert werden wie Daten, die über elektronische Netze von Kommunikationsanbietern genutzt werden. Gemäß Artikel 18 werden Verstöße mit Strafen von RON 2.500-500.000 (EUR 575-115.200) geahndet.

Der Entwurf muss nun in der *Camera Deputatilor* (Unterhaus) diskutiert werden, bei der die letzte Entscheidung liegt. Normalerweise jedoch wird ein Entwurf, der von der Kammer, die zuerst darüber diskutiert hat (Senat oder Abgeordnetenversammlung), verworfen wurde, auch von der zweiten Kammer abgelehnt. Eine Frist für die Diskussion des Entwurfs in der zweiten Kammer wurde nicht festgelegt.

• Senatul României - Propunere legislativă privind reținerea datelor generate sau prelucrate de furnizorii de rețele publice de comunicații electronice și de furnizorii de servicii de comunicații electronice destinate publicului (Gesetzesvorschlag des Senats über die Vorratsspeicherung von Daten, die von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und von Anbietern von an die Öffentlichkeit gerichteten elektronischen Kommunikationsdiensten erzeugt oder verarbeitet werden)

RO

• Proiect de lege privind reținerea datelor generate sau prelucrate de furnizorii de servicii de comunicații electronice destinate publicului sau de rețele publice de comunicații noiembrie 2011 (Gesetzentwurf über die Vorratsspeicherung von Daten, die von Anbietern von an die Öffentlichkeit gerichteten elektronischen Kommunikationsdiensten oder von öffentlichen Kommunikationsnetzen erzeugt oder verarbeitet werden, November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15596>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Erste Ausschreibung von Funkfrequenzen in Rumänien

Die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) wird 2012 alle verfügbaren Funkfrequenzen im 900- und 1.800-MHz-Band ausschreiben, die derzeit von den wichtigsten Mobilfunkanbietern im rumänischen Markt genutzt werden: Cosmote, Orange und Vodafone (siehe IRIS 2011-1/45).

Die Entscheidung wurde am 28. Dezember 2011 veröffentlicht, einen Tag nach der vorläufigen Entscheidung der rumänischen Regierung, die Lizenzen der Mobilfunkanbieter Orange und Vodafone, die am 31. Dezember 2011 abgelaufen wären, um ein Jahr zu verlängern. Mit der Entscheidung soll die Kontinuität der mobilen Kommunikationsdienste gewährleistet werden. Jeder Anbieter muss für diese Verlängerung eine Gebühr in Höhe von EUR 6,4 Mio. zahlen. Der Betrag berechnet sich aus den ursprünglichen Lizenzkosten, multipliziert mit der Inflationsrate.

Die ANCOM beschloss, dass die neuen Lizenzen für die derzeitigen Bänder von Orange România und Vodafone România am 1. Januar 2013 in Kraft treten, und diejenigen für die Bänder, die derzeit Cosmote gehören, am 6. April 2014. Die ursprünglichen Lizenzen wurden 1996 bzw. 1998 für 15 Jahre erteilt. Auf der anderen Seite will die ANCOM die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das 800- und das 2.600-MHz-Band freizumachen und auszuschreiben. Beide werden zurzeit teilweise vom Verteidigungsministerium genutzt.

Die ANCOM erklärte, die Lösung, Nutzungsrechte für die Frequenzen im 900- und 1.800-MHz-Band durch ein Ausschreibungsverfahren zu vergeben, stimme sowohl mit der einschlägigen europäischen Gesetzgebung zur Vergabe von Frequenzressourcen als auch mit der nationalen Gesetzgebung vollkommen überein. Rumänien wird bereits von mehreren Mobilfunknetzen abgedeckt; die Durchdringung liegt mittlerweile bei 110 %. Der Präsident der ANCOM erwartet, dass die Ausschreibung es auch neuen Mitbewerbern ermöglichen wird, im rumänischen Markt Fuß zu fassen.

Die Ausschreibung erfolgt in der ersten Jahreshälfte 2012. Die Behörde wird einen detaillierten Ausschreibungsplan erstellen und zur öffentlichen Konsultation vorlegen.

• Guvernul a decis, ca măsură tranzitorie, prelungirea licențelor unor operatori de telefonie mobilă; comunicat de presă 27.12.2011 (Entscheidung der Regierung über die Verlängerung der Lizenzen einiger Mobilfunkanbieter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15602>

RO

• ANCOM va organiza în 2012 prima licitație de spectru din România; comunicat de presă 28.12.2011 (ANCOM wird 2012 die erste Funkfrequenzausschreibung Rumäniens organisieren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15603>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Regierung verabschiedet Regelungen zur Lizenzvergabe

Am 8. Dezember 2011 hat die Regierung der Russischen Föderation einen Erlass über neue Regelungen zur Lizenzvergabe für die Fernseh- und Radioübertragung verabschiedet. Zuvor war am 10. November 2011 das Gesetz zur Änderung einiger Rechtsakte der Russischen Föderation zur Verbesserung der rechtlichen Regulierung der Massenmedien in Kraft getreten (siehe IRIS 2011-7/42).

Nach den Regelungen bleibt der Bundesdienst zur Überwachung im Bereich Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenkommunikation die Lizenzbehörde. Der Dienst untersteht dem Ministerium für Kommunikation und Massenkommunikation und ist Teil der Regierung.

Eine notwendige Voraussetzung für die Vergabe einer Lizenz an einen Antragsteller ist die Einrichtung einer Redaktion mit Statuten und Registrierung gemäß dem Gesetz zur Regulierung der Massenmedien. Im Fall der Weiterverbreitung muss ein Vertrag mit einer Redaktion des gemäß diesem Gesetz gegründeten Fernseh- oder Hörfunksenders vorliegen. Rundfunk umfasst nach russischem Recht nun jede Form oder Plattform zur Verbreitung von Fernseh- oder Hörfunkangeboten als ein Konglomerat von Programmen, die entsprechend den relevanten Listen gebildet wurden.

Ein Verstoß gegen die Programmpolitik - ein Entwurfsdokument, in dem der Antragsteller das Spektrum der Programme vorstellen und beschreiben muss, die er anbieten möchte, gilt als schwere Verletzung der Lizenzvergaberegulungen.

Die Regelungen bestätigen, dass die Lizenzvergabe aufgrund einer Ausschreibung, eines Wettbewerbs

oder einer Auktion erfolgen kann, enthalten jedoch keine Details dazu, wie dies bestimmt wird.

• Постановление Правительства Российской Федерации от 8 декабря 2011 г. N 1025 г. Москва "О лицензировании телевизионного вещания и радиовещания". Дата первой официальной публикации : 16 декабря 2011 г. Опубликовано : в "РГ" - Федеральный выпуск №5660 16 декабря 2011 г. Вступает в силу 24 декабря 2011 г. (Regelungen zur Lizenzvergabe für Fernseh- und Radioausstrahlung, genehmigt durch Erlass Nr. 1025 der Regierung der Russischen Föderation am 8. Dezember 2011. Veröffentlicht im Amtsblatt am 16. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15588>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SI-Slowenien

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedet

Am 19. Oktober 2011 wurde das Gesetz über audiovisuelle Mediendienste (*Zakon o avdiovizualnih medijskih storitvah - ZAVMS*) angenommen und ist am 17. November 2011 in Kraft getreten. Wie bereits in früheren IRIS-Ausgaben berichtet, war die Verabschiedung dieses Gesetzes aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens, das die Europäische Kommission zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2011 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie innerhalb der gebotenen Frist gegen Slowenien eingeleitet hatte (siehe IRIS 2011-8/42), entscheidend. Obwohl Slowenien der Kommission am 21. November 2011 eine vollständige Umsetzung der AVMD-Richtlinie mitteilte, bleibt das Vertragsverletzungsverfahren anhängig, da die Kommission die gemeldeten Maßnahmen untersuchen und zudem überprüfen muss, ob das slowenische Recht alle Aspekte der Bestimmungen zu den audiovisuellen Mediendiensten korrekt umsetzt.

Ausschließlich den audiovisuellen Mediendiensten gewidmet, zog das Gesetz überarbeitete Rechtsprechungskriterien und sämtliche sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen wie beispielsweise Regelungen zur Identifizierung, Zugänglichkeit, Anstiftung zu Hass, Schutz von Minderjährigen, Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, Kurzberichterstattung und Förderung europäischer audiovisueller Werke, sowohl in linearen Diensten als auch in Abrufdiensten, nach sich. Von letzteren wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörde melden, da das Gesetz die Einrichtung einer offiziellen Datenbank nichtlinearer AVMD-Anbieter vorsieht. Die slowenische Regulierungsbehörde APEK muss vor der Aufnahme des Betriebs eines nichtlinearen AVMD in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigung muss die für die Identifizierung des Dienstes und für die Zuständigkeitsbestimmung

der APEK notwendigen Informationen enthalten. Das Lizenzierungssystem für lineare Dienste bleibt nahezu unverändert, da es durch das Mediengesetz (*Zakon o medijih* - ZMed) geregelt wird, das größtenteils in Kraft bleibt. Einziger Unterschied ist, dass die Verpflichtung zum Erhalt einer Lizenz vor Übertragungsbeginn nunmehr plattformunabhängig für alle linearen AVMD gilt. Die Ausweitung des Lizenzierungssystems betrifft demzufolge hauptsächlich Anbieter von Internet-Fernsehen, die unter der vorherigen Regelung davon ausgenommen waren.

Das neue Gesetz beinhaltet Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die auf die Richtlinie zurückzuführen sind, sowie Regelungen zu Produktplatzierung, Sponsoring und Teleshopping. Weitere Leitlinien werden innerhalb gesetzlicher Instrumentarien ausgearbeitet. Gemäß dem neuen Rechtsrahmen ist Produktplatzierung generell nicht zulässig; wie in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es jedoch Ausnahmeregelungen, sowohl für private als auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter. Folglich ist Produktplatzierung in einzelnen Programmen zulässig, vorausgesetzt, sie richtet sich nicht an Kinder und ist ordnungsgemäß gekennzeichnet. Es gelten keine Ausnahmen für erworbene Programmangebote. Unentgeltlich in die Programme einbezogene Produktionsgegenstände und Preise gelten gemäß dem ZAvMS nicht als Produktplatzierung, sofern die betreffenden Waren bzw. Dienste im Vergleich zu den Produktionskosten von geringem Wert sind. Der Begriff „erheblicher Wert“ muss durch eine allgemeine Bestimmung der APEK definiert werden, die die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ZAvMS trägt.

Zu den neuen Gesichtspunkten bei der Regulierung der Fernsehwerbung im Zuge des ZAvMS zählt die Reduzierung der Werbezeit der Sender des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Folglich kann RTV Slovenia tagsüber zehn Minuten Werbung pro Stunde senden, während zwischen 18 und 23 Uhr lediglich sieben Werbeminuten pro Stunde zulässig sind. Anders als die privaten Fernsehsender dürfen die öffentlich-rechtlichen Sender Spielfilme, Nachrichten sowie Kultur-, Kunst-, Wissenschafts- und Bildungssendungen nicht durch Werbung unterbrechen.

Gemäß dem neuen Gesetz erhielt die APEK weitaus mehr Einfluss und Befugnisse im Hinblick auf Aufsicht und Durchführung sowie eine erheblich größere Verantwortung in Bezug auf den audiovisuellen Mediensektor. Während die Regulierungsbehörde derzeit zahlreiche allgemeine Bestimmungen entwirft, die im Zuge des ZAvMS erforderlich sind und bis spätestens Mai 2012 verabschiedet werden müssen, bereitet sie ebenfalls die praktische Umsetzung des neuen Gesetzes vor. Eine der größten Herausforderungen ist die Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Anwendung der Kontrollbefugnisse, da die Überprüfung ausführenden Personen die vorgeschriebene Prüfung bestehen müssen. Trotz der erheblichen Kompetenzerweiterung kann die APEK im Augenblick jedoch nicht

auf die Einstellung neuer Mitarbeiter bauen, da der Regulierungsbehörde die Beschäftigung neuer Mitarbeiter untersagt ist. Eine weitere, nicht weniger große Herausforderung ist die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für alle erforderlichen Aufgaben. Da die APEK ausschließlich von den Marktteilnehmern finanziert wird, wird die Einführung einer Gebühr im Rahmen des ZAvMS für alle AVMD-Anbieter - ganz gleich ob linear oder nichtlinear - begrüßt. Die Finanzierung ist jedoch gegenwärtig noch nicht gewährleistet, da zunächst die für die Berechnungsmethode und den Gebührensatz relevanten Gesetze verabschiedet werden müssen.

• Zakon o avdiovizualnih medijskih storitvah (ZAvMS), Uradni list RS, št. 87/2011 z dne 2. 11. 2011 (Gesetz über audiovisuelle Mediendienste, Amtsblatt 87/2011 vom 2. November 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15604>

SL

Tanja Kerševan Smokvina

Post- und elektronische Kommunikationsbehörde der Republik Slowenien (APEK)

SK-Slowakei

Strafe wegen Veröffentlichung vertraulicher Daten in Printmagazin aufgehoben

Anfang Dezember 2011 hat das oberste slowakische Gericht (Gericht letzter Instanz) die Entscheidung eines regionalen Gerichts (zuständiges Gericht für die Aufhebung verwaltungsrechtlicher Sanktionen, die von den staatlichen Behörden verhängt wurden) und eine Strafe aufgehoben, die von der staatlichen Sicherheitsbehörde (nachfolgend: NSA) gegen den Chefredakteur des slowakischen Magazins „Zurnal“ verhängt worden war. Das Oberste Gericht erließ Ende November in einem identischen Fall gegen einen Journalisten desselben Magazins die gleiche Entscheidung. Die Gerichtsbeschlüsse wiesen beide Entscheidungen der NSA wirksam zurück und übertrugen sie zur erneuten rechtlichen Prüfung an die NSA.

Im Jahr 2007 hatte die NSA den Chefredakteur und einen Journalisten (Autor) aufgrund der Veröffentlichung eines Artikels mit dem Titel „Draught in Secret Safes“ („Durchzug in Panzerschränken“) in dem Magazin sanktioniert. Der Artikel handelte von einer undichten Stelle im Geheimdienst des Militärs im Zusammenhang mit vertraulichen Dokumenten. Er wies auf ein konkretes vertrauliches Dokument hin, das sich zu jenem Zeitpunkt im Besitz des Magazins befand, und offenbarte der Öffentlichkeit einen Teil seines Inhalts. Die NSA verhängte gegen beide schließlich die maximale Geldstrafe (circa EUR 500), weil sie Ver schlusssachen, von denen sie erfahren hatten, nicht vertraulich behandelt hatten und nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen waren, die vertraulichen Infor-

mationen zu melden und sie der NSA oder der Polizei auszuhändigen. Keiner der beiden verneinte diese Fakten. Beide betonten jedoch, dass die Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme beim Schutz vertraulicher Dokumente innerhalb des Militärgheimdienstes ihr einziger Beweggrund war und argumentierten, insoweit im öffentlichen Interesse gehandelt zu haben. Der Artikel enthielt weder Namen noch konkrete Fakten, die die nationale Sicherheit oder in diesem Bereich tätige Personen hätten gefährden können. Das Dokument selbst enthielt Informationen über Vorgänge aus dem Jahr 2004. Die Beklagten machten daher geltend, dass die Verhängung von Sanktionen nicht erforderlich und das gerichtliche Verfahren ausreichend sei, um sicherzustellen, dass ihr Bewusstsein hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Informationen sensibilisiert sei.

In ihren Entscheidungen stellte die NSA hingegen fest, dass es möglich sei, die Öffentlichkeit über das Durchsickern vertraulicher Daten zu informieren, ohne dabei einen Teil der Informationen tatsächlich preiszugeben. Die NSA erklärte ferner, dass das Dokument als solches als vertraulich gekennzeichnet war und ein Journalist nicht befugt sei zu entscheiden, welche Abschnitte des Dokuments der Öffentlichkeit ohne jegliche Sicherheitsrisiken zugänglich gemacht werden könnten. Des Weiteren war die NSA der Ansicht, dass die Schwere dieser rechtswidrigen Tat durch die Tatsache verstärkt werde, dass die Betroffenen vertrauliche Informationen in einem landesweit erscheinenden Magazin sowie seiner Online-Fassung veröffentlichten und sie demzufolge einem Großteil der Öffentlichkeit zugänglich wurden. Die Behörde schlussfolgerte daher, dass es notwendig sei, beide mit einer Geldstrafe zu belegen und dass die Umstände in diesem Fall den gesetzlichen Höchstbetrag rechtfertigten. Die NSA bekräftigte ihre Entscheidungen in dem Verwaltungsverfahren, die ebenfalls durch das regionale Gericht bestätigt wurden.

Das Urteil des regionalen Gerichts wurde anschließend vor dem Obersten Gericht angefochten, wobei der Anwalt des Journalisten darauf hinwies, dass die Veröffentlichung der Information in dem Artikel eine öffentliche Konsultation in einer ernststen Angelegenheit anregte. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit könne unter bestimmten Umständen Vorrang vor dem Ziel haben, vertrauliche Informationen zu schützen. Bezug nehmend auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (siehe IRIS 1999-2/4) machte der Anwalt zudem geltend, dass Journalisten in bestimmten Fällen entscheiden könnten, ob es erforderlich sei, Dokumente wiederzugeben, um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu gewährleisten. Er betonte, dass es in diesem Fall notwendig war, die vertrauliche Information zu enthüllen, um in einer Angelegenheit von allgemeinem Interesse „verlässliche und genaue“ Informationen zu liefern. Trotz dieser Fakten waren die NSA und das regionale Gericht der Ansicht, dass eine Sanktion in Form einer maximalen Geldstrafe notwendig sei. Hervorgehoben wurde auch, dass die Tatsache,

dass die betreffende Verschlussache zur Information der Öffentlichkeit in einem Printmedium veröffentlicht wurde, zur Beschreibung der erheblichen Schwere dieser rechtswidrigen Handlungen verwendet wurde. Dem Anwalt zufolge steht dies in eindeutigem Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR.

In der Begründung des Obersten Gerichts hieß es, dass die Höhe der Geldstrafe im Ermessen der zuständigen Behörde und der Betrag in diesem Fall innerhalb der gesetzlich festgelegten Spanne liege. Das Oberste Gericht betonte jedoch, dass die Erwägungsgründe der Behörden hinsichtlich des Betrags integraler Bestandteil (Beweggrund) seiner Entscheidung und daher einer Prüfung durch die Gerichte unterworfen seien, was bedeute, dass sie eindeutig und konkret sein müssen. Dies gelte umso mehr für die Verhängung der maximalen Geldstrafe. Im vorliegenden Fall war die Begründung des Betrags zu vage und die Entscheidungen mussten abgewiesen werden.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass konkrete Fragen im Bezug auf wesentliche Aspekte, die vor dem Obersten Gericht aufgeworfen wurden (Möglichkeit zur Enthüllung vertraulicher Informationen im öffentlichen Interesse, Verteilung des Gleichgewichts zwischen freier Meinungsäußerung und nationaler Sicherheit), unbeantwortet blieben. Das Oberste Gericht beschränkte sich selbst darauf, lediglich die Erwägungsgründe zu prüfen, die zur Festsetzung der maximalen Geldstrafe geführt hatten, gab jedoch keine Stellungnahme zur zentralen Frage ab, ob solche Handlungen unter diesen Umständen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vertraulicher Informationen in Bezug auf die Charta der Grundrechte verstoßen.

- *Najvyšší súd Slovenskej republiky 8Sžo/17/2011, 08/12/2011* (Entscheidung des Obersten Gerichts 8Sžo/17/2011, 8. Dezember 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15607> SK
- *Najvyšší súd Slovenskej republiky 5Sžo/34/2011, 24/11/2011* (Entscheidung des Obersten Gerichts 5Sžo/34/2011, 24. November 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15608> SK

Juraj Polak

*Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für
Rundfunk und Weiterverbreitung*

Gewinner der Ausschreibung für das vierte Multiplex

Die slowakische Regulierungsbehörde für Telekommunikation (nachfolgend: „Telecom Office“) hat am 15. Dezember 2011 den Gewinner der Ausschreibung für die Frequenzen bekannt gegeben, die für den vierten terrestrischen Multiplex vergeben wurden. Das Unternehmen Towercom erhielt eine individuelle Genehmigung für die Nutzung der vorgegebenen Frequenzen zum Aufbau eines Kommunikationsnetzwerks für den vierten Multiplex, der die Fernsehübertragung im DVB-T-Standard (mit einer möglichen

Aufrüstung auf einen neueren Standard, z. B. DVB-T2) zusammen mit weiteren ergänzenden interaktiven Digitaldiensten wie beispielsweise EPG, E-Government, Online-Handel, usw. ermöglichen wird.

Die Ausschreibung entsprach formal einem Schönheitswettbewerb mit zwei Teilnehmern. Das Gesetz Nr. 220/2007 Slg. (Digital-Gesetz) legt die geforderten Kriterien fest, doch die Bedeutung jedes Kriteriums wird vom Telecom Office mit einer bestimmten Anzahl von Punkten (maximal 2700) eingestuft und bewertet.

Die meisten Punkte (600) konnten die Teilnehmer für die vorgesehene Signalabdeckung beim Start des Multiplex erhalten. 500 Punkte wurden jeweils für den gebotenen Preis, die Fähigkeit zum Aufbau und Betrieb des Multiplex innerhalb des vorgesehenen Zeitraums und für die technische Lösung vergeben. Transparenz und Glaubwürdigkeit der Finanzierungsmittel wurden mit 300 Punkten, das Interesse am Betrieb des Multiplex in mehr Frequenzuteilungen zur gleichen Zeit mit 200 Punkten bewertet. Die Teilnehmer konnten 100 Punkte für die Bekanntgabe der Verpflichtung zur Präsentation eines Projekts mit dem Ziel der Förderung technischer Mittel erhalten, welche Endnutzern den Zugang zu digitaler Übertragung oder anderen ergänzenden interaktiven Digitaldiensten ermöglichen. Mit Ausnahme des letzten Dienstes waren alle Kriterien verbindlich, was bedeutet, dass der Teilnehmer erklärt haben musste, wie er die vorgegebenen Ziele erreichen werde. Der Mindestpreis war vom Telecom Office auf EUR 500.000 festgelegt worden. Ein Teilnehmer wurde vom Wettbewerb ausgeschlossen, da seine Bewerbung die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt hatte: Er hatte es versäumt, eine beeidigte slowakische Übersetzung für die englische Projektdokumentation der Sender und des Antennensystems einzureichen.

Der individuellen Genehmigung zufolge ist Towercom verpflichtet, den kommerziellen Betrieb des Multiplex bis 31. August 2012 mit einer Netzabdeckung von 46,5 % der slowakischen Bevölkerung aufzunehmen und diese bis 31. Dezember 2012 auf 61 % auszuweiten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Towercom auch zumindest die interaktiven Dienste EPG, Multimedia Home Platform MHP (E-Government, Online-Handel) und Over-the-Air (OTA) Software-Update bereitstellen. Diese Verpflichtungserklärungen wurden von Towercom in seiner Bewerbung gemacht und sind rechtsverbindlich geworden. Die Genehmigung ist bis 2029 gültig und der gebotene Preis in Höhe von EUR 500.100 muss gezahlt werden.

Towercom besitzt nun Lizenzen für sämtliche Frequenzen, die in den im Betrieb oder in Vorbereitung befindlichen staatlichen terrestrischen Multiplexen in der Slowakei genutzt werden. Towercom ging ursprünglich aus einem staatlichen Unternehmen für die Regulierung und den Betrieb von Fernseh- und Hörfunkübertragung hervor. Es erhielt den Zuschlag für die Lizenzen für den ersten und zweiten Multiplex in einem

Ausschreibungsverfahren, in dem ähnliche Kriterien wie bei dem neuesten Wettbewerb galten. Diese Tatsache und insbesondere das derzeitige Endergebnis (Towercom als einziger Anbieter aller staatlichen Multiplexe) werden von einigen Journalisten immer wieder kritisiert, da das vom Telecom Office festgelegte Bewertungsschema Towercom, den Inhaber des einzigen existierenden TV-Sender-Systems in der Slowakei, begünstigt habe, obgleich die Kriterien gesetzlich geregelt sind. Durch das Vorgehen des Telecom Office erhielt Towercom daher vermutlich eine Monopolstellung auf dem DVB-T-Markt in der Slowakei.

Das Telecom Office reagiert auf diese Kritik mit der Aussage, dass auf dem slowakischen Markt des digital-terrestrischen Fernsehens kein Monopol existiere. In Übereinstimmung mit der Empfehlung Nr. 2007/879/EG der Europäischen Kommission führte das Telecom Office 2010 auf dem Vorleistungsmarkt für Rundfunkübertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer einen Test durch, bei dem drei Kriterien überprüft wurden, und stellte fest, dass eine Vorabregulierung für den Markt nicht länger in Betracht komme, da 16 Unternehmen analoges oder digital-terrestrisches Fernsehen unterstützen. Es ist jedoch anzumerken, dass die betreffenden Betreiber auf nationaler Ebene nicht an der Übertragung von Rundfunkdiensten im DVB-T-Standard mitwirken; auch herrsche effektiver Wettbewerb auf anderen Plattformen wie beispielsweise Satellit, IPTV und Kabel. Die Europäische Kommission hat die Feststellungen des Telecom Office geprüft und keine Einwände erhoben.

• *Vít'azom výberového konania na 4. multiplex je Towercom 15.12.2011* (Pressemitteilung über den Gewinner der Ausschreibung für den vierten Multiplex, 15. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15605>

SK

• *Štvrtý multiplex začne do 31.8.2012 s pokrytím min. 46,5% 21.12.2011* (Anschließende Pressemitteilung mit Einzelheiten über den vierten Multiplex, 21. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15606>

SK

Juraj Polak

Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für
Rundfunk und Weiterverbreitung

Kalender

Empowering citizenship through media literacy

1. März 2012 Veranstalter: European Broadcasting Union

Ort: Brussels Tel.: +32 2 286 91 15

<http://www.regonline.co.uk/Register/Checkin.aspx?EventID=1053338>

Bücherliste

Starks, M., Switching to Digital Television: UK Public Policy and the Market 2012, Intellect 978-1841501727

<http://www.intellectbooks.co.uk/index/>

Baldi, P., Broadcasters and Citizens in Europe: Trends in Media Accountability and Viewer Participation 2012, Intellect 978-1841501604

<http://www.intellectbooks.co.uk/index/>

Lopez-Tarruella, A., Google and the Law: Empirical Approaches to Legal Aspects of Knowledge-Economy Business Models (Information Technology and Law Series)

2012, T.M.C. Asser Press 978-9067048453

http://www.asser.nl/publications.aspx?site_id=28&level1=14485&id=4437

Légicom N°48. Justice et médias - Où en est-on après 10 ans de loi Guigou ? 2012, Victoires editions

978-2351131718 <http://www.victoires-editions.fr/>

Güngör, B., (u.a) Türkei: Medienordnung auf dem Weg nach Europa?: Dokumentation der wissenschaftlichen Fachtagung Deutsche Welle Mediendialog April 2011 2012, Vistas

978-3891585634 <http://www.vistas.de/>

Paschke, M., Meyer, C., Berlit, W., Hamburger Kommentar gesamtes Medienrecht 2012, Nomos Verlag

978-3832964658 <http://www.nomos-shop.de/Paschke-Berlit-Meyer-Hamburger-Kommentar-Gesamtes-Medienrecht/productview.aspx?product=13464>

Haller, M., Informationsfreiheit und Pressevertrieb in Europa

2012, Nomos Verlag 978-3832971403

<http://www.nomos-shop.de/Haller-Informationsfreiheit-Pressevertrieb-Europa/productview.aspx?product=14285>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)